



Wiederherstellung der Deichsicherheit entlang der Jeetzel und am Luciekanal 2. Planungsabschnitt

Planfeststellungsbeschluss



Antragsteller

Jeetzeldeichverband
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Herr Lübbecke
Herr Reichel

Adolph-Kolping-Str. 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 - 444
Email: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, 03.07.2009
Az.: VI L – 62025/1-191

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3	
I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung.....	4
I.2	Planunterlagen.....	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	4
I.2.2	Nachrichtlich beigefügte Planunterlagen.....	13
I.2.3	Planfestgestellte Planänderungen und –ergänzungen.....	13
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise.....	14
I.3.1	Nebenbestimmungen.....	14
I.3.2	Zusagen.....	17
I.3.3	Hinweise.....	18
I.4	Vorzeitiger Beginn.....	19
I.5	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen.....	19
I.6	Kostenlastentscheidung.....	19
II.	Begründung.....	19
II.1	Sachverhalt.....	20
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung.....	21
II.3	Vorzeitiger Beginn.....	22
II.4	Materiellrechtliche Würdigung.....	22
II.4.1	Planrechtfertigung, Varianten.....	22
II.4.2	Flächeninanspruchnahme, landwirtschaftliche Belange.....	24
II.4.3	Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle Artenschutzprüfung.....	24
II.4.4	Naturschutz.....	43
II.4.5	Baurechtliche Belange.....	45
II.5	Stellungnahmen und Einwendungen.....	46
II.5.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	46
II.5.2	Private Einwendungen.....	53
II.5.3	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine.....	54
II.5.4	Regelung der Nutzung der Deichverteidigungswege.....	63
III.	Begründung der Kostenlastentscheidung.....	64
IV.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	64
Abkürzungsverzeichnis.....	65	

I. Verfügender Teil**I.1 Planfeststellung**

Der Plan für die Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Bau von Deichverteidigungswegen beidseitig entlang der Jeetzeldeiche von der Brücke Lüchow- Rehbeck bis zur Brücke Soven (Deich-km 16+610 bis 25+440) und beidseitig entlang der Deiche am Luciekanal von der Brücke am Wirtschaftsweg oberhalb der ehemaligen Funkstelle bis zur Einmündung in die Jeetzel (Deich-km 0+000 bis 6+571) wird auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes - Antragstellerin - gemäß § 12 Abs.1 NDG i.V.m. §§ 119 ff NWG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen**Ordner 1**

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Textteil 2	Erläuterungsbericht Aufgestellt: 19.05.2008	16 Seiten	
Textteil 3	Bauwerksverzeichnis Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstige Anlagen (Teil A) Verzeichnis der neu anzulegenden Grundstückzufahrten (Teil B) aufgestellt: 19.05.2008	lfd.Nr.1 bis 124 lfd.Nr.G1 bis G74	
Textteil 4	Verzeichnis der Grundstückseigen- tümer aufgestellt: 19.05.2008	8 Seiten	
Textteil 5	Berechnung der Grundstückszufahr- ten und Ausweichen aufgestellt: 19.05.2008	3 Seiten	
Textteil 6	- Gutachterliche Stellungnahme des LK Lü.-Dbg. nach § 14 NNatschG für die Deichbaumaßnahmen - Hinweise zur gutachterlichen Stel- lungnahme nach § 14 NNatschG des LK Lü.-Dbg. für die Deichbaumaß- nahmen - Benehmensherstellung nach § 114 NNatschG zum LBP durch den LK Lü.-Dbg. - Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbeniederung zwischen Ham-	54 Seiten 5 Seiten 1 Seite 1 Seite	

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
	burg und Schnackenburg		
Textteil 7	Zusammenfassung gem. UVPG aufgestellt: 09.05.2008	10 Seiten	
Anlage 1	Übersichtskarte aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 25.000
Anlage 2	Übersichtslagepläne:		
Anlage 2.1	Übersichtslageplan 1 Deich-km 16+610 bis 19+251 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 2.2	Übersichtslageplan 2 Deich-km 19+251 bis 22+570 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 2.3	Übersichtslageplan 3 Deich-km 22+570 bis 25+440 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 2.4	Übersichtslageplan 4 Deich-km 0+000 bis 2+913 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 2.5	Übersichtslageplan 5 Deich-km 2+913 bis 6+571 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 3	Lagepläne:		
Anlage 3.1	Lageplan 1 Deich-km 16+610 bis 17+433 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.2	Lageplan 2 Deich-km 17+433 bis 18+567 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.3	Lageplan 3 Jeetzel Deich-km 18+567 bis 19+603 Luciekanal km 6+371 bis 6+571 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.4	Lageplan 4 Deich-km 19+603 bis 20+705 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.5	Lageplan 5 Deich-km 20+705 bis 21+831 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.6	Lageplan 6 Deich-km 21+831 bis 22+957 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.7	Lageplan 7 Deich-km 22+957 bis 24+051 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Anlage 3.8	Lageplan 8 Deich-km 24+051 bis 25+155 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.9	Lageplan 9 Deich-km 25+155 bis 25+440 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.10	Lageplan 10 Deich-km 0+000 bis 1+000 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.11	Lageplan 11 Deich-km 1+000 bis 2+089 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.12	Lageplan 12 Deich-km 2+089 bis 2+858 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.13	Lageplan 13 Deich km 2+858 bis 3+958 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.14	Lageplan 14 Luciekanal km 3+958 bis 5+048 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 3.15	Lageplan 15 Luciekanal km 5+048 bis 6+371 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 1.000
Anlage 4	Detallagepläne:		
Anlage 4.1	Detallageplan 1 Düker Tarmitzer Kanal Links 17+280; Rechts 17+305 aufgestellt 16.03.2007 Erläuterungsbericht	2 Seiten	M. 1: 500
Anlage 4.1 D	Detailquerschnitt 1 Düker Tarmitzer Kanal aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 4.2	Detallageplan 2 Auslassbauwerk Ranzaukanal 20+781 aufgestellt 16.03.2007 Erläuterungsbericht	2 Seiten	M. 1: 500
Anlage 4.2 D	Detailquerschnitt Auslassbauwerk Ranzaukanal aufgestellt 05.11.2007		M. 1: 50
Anlage 4.3	Detallageplan 3 Düker „Alte Jeetzel“ 25+306 aufgestellt 30.07.2007 Erläuterungsbericht	3 Seiten	M. 1: 500
Anlage 4.3 D	Detailquerschnitt Düker Alte Jeetzel, Brücke über Aus- lauf; aufgestellt 05.11.2007		M. 1: 50

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Anlage 4.4	Detallageplan 4 Siel u. Schöpfwerk Königshorster Kanal 2+123 aufgestellt 30.07.2007 Erläuterungsbericht	4 Seiten	M. 1: 500
Anlage 4.4 D	Detailquerschnitt Siel-u. Schöpfwerk Erneuerung der Brückenplatte aufgestellt 05.11.2007		M. 1: 50 M. 1: 20

Ordner 2

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Anlage 5	Betroffene Grundstückseigentümer		
Anlage 5.1	Lageplan 1 Deich-km 16+610 bis 17+573 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 2.000
Anlage 5.2	Lageplan 2 Deich-km 17+573 bis 18+923 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 2.000
Anlage 5.3	Lageplan 3 Jeetzel Deich-km 18+923 Luciekanal km 5+595 bis 6+571 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 2.000
Anlage 5.4	Lageplan 4 Deich-km 20+206 bis 21+830 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 2.000
Anlage 5.5	Lageplan 5 Deich-km 21+830 bis 23+465 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 2.000
Anlage 5.6	Lageplan 6 Deich-km 23+465 bis 25+080 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 2.000
Anlage 5.7	Lageplan 7 Deich-km 25+080 bis 25+440 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 2.000
Anlage 5.8	Lageplan 8 Deich-km 0+000 bis 0+769 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 2.000
Anlage 5.9	Lageplan 9 Deich-km 0+769 bis 2+224 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 2.000
Anlage 5.10	Lageplan 10 Deich-km 2+224 bis 3+916 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 2.000
Anlage 5.11	Lageplan 11 Deich-km 3+916 bis 5+595 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 2.000

Anlage 6	Längsschnitte		
Anlage 6.1	Längsschnitt 1 Deich-km 16+650 bis 18+655 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.2	Längsschnitt 2 Deich-km 18+655 bis 20+659 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.3	Längsschnitt 3 Deich-km 20+659 bis 22+653 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.4	Längsschnitt 4 Deich-km 22+653 bis 24+657 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.5	Längsschnitt 5 Deich-km 24+657 bis 25+289 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.6	Längsschnitt 6 Deich-km 16+610 bis 18+621 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.7	Längsschnitt 7 Deich-km 18+621 bis 19+594 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.8	Längsschnitt 8 Deich-km 19+594 bis 21+634 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.9	Längsschnitt 9 Deich-km 21+634 bis 23+615 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.10	Längsschnitt 10 Deich-km 23+615 bis 25+440 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.11	Längsschnitt 11 Deich-km 0+000 bis 2+005 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.12	Längsschnitt 12 Deich-km 2+005 bis 3+993 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.13	Längsschnitt 13 Deich-km 3+993 bis 6+003 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.14	Längsschnitt 14 Deich-km 6+003 bis 6+504 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.15	Längsschnitt 15 Deich-km 0+000 bis 1+996 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.16	Längsschnitt 16 Deich-km 1+996 bis 4+008 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H

Anlage 6.17	Längsschnitt 17 Deich-km 4+008 bis 5+998 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 6.18	Längsschnitt 18 Deich-km 5+998 bis 6+571 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000 L M. 1: 100 H
Anlage 7	Querschnitte:		
Anlage 7.1	Querschnitt 1 Station km 17+500 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.2	Querschnitt 2 Station km 18+200 I aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.3	Querschnitt 3 Station km 19+100 I aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.4	Querschnitt 4 Station km 21+600 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.5	Querschnitt 5 Station km 23+800 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.6	Querschnitt 6 Station km 24+450 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.7	Querschnitt 7 Station km 25+100 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.8	Querschnitt 8 Station km 25+360 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.9	Querschnitt 9 Station km 0+300 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.10	Querschnitt 10 Station km 1+600 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.11	Querschnitt Station km 2+500 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.12	Querschnitt 12 Station km 3+500 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.13	Querschnitt 13 Station km 4+300 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 7.14	Querschnitt 14 Station km 4+700 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100

Anlage 7.15	Querschnitt 15 Station km 5+700 aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 100
Anlage 8	Detailzeichnungen:		
Anlage 8.1	Detailzeichnung Deichverteidigungsweg aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 50
Anlage 9	Lagepläne der von den Bodenentnahme- und Ausgleichsflächen benachbarten Grundstückseigentümer		
Anlage 9.1	Bodenentnahme aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 9.2	Ausgleichsfläche Gemarkung Gollau aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 9.3	Ausgleichsfläche Gemarkung Prabstorf u. Bückau aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 9.4	Ausgleichsfläche Gemarkung Bresse im Bruche aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 9.5	Ausgleichsfläche Gemarkung Groß Heide und Zadrau aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 9.6	Ausgleichsfläche Gemarkung Schaafhausen aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 9.7	Ausgleichsfläche Gemarkung Platenlaase aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 9.8	Ausgleichsfläche Gemarkung Prabstorf aufgestellt 30.07.2007		M. 1: 5.000
Anlage 9.9	Ausgleichsfläche Gemarkung Jameln/Bresse i. Bruche		M. 1: 5.000

Ordner 3

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
	Umweltverträglichkeitsstudie Aufgestellt 09.05.2008	166 Seiten 7 Karten	
Karte 1 Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Realnutzung und Biotoptypen Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 10.000
Karte 1 Blatt 2	Umweltverträglichkeitsstudie Realnutzung und Biotoptypen Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 10.000

Karte 2 Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Tiere und Pflanzen Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 25.000
Karte 3 Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Boden und Wasser Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 25.000
Karte 4 Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 25.000
Karte 5 Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Raumwiderstand Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 25.000
Karte 6 Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Auswirkungen auf Tiere und Pflan- zen Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 10.000
Karte 6 Blatt 2	Umweltverträglichkeitsstudie Auswirkungen auf Tiere und Pflan- zen Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 10.000
Karte 7 Blatt 1	Umweltverträglichkeitsstudie Auswirkungen auf Boden Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 10.000
Karte 7 Blatt 2	Umweltverträglichkeitsstudie Auswirkungen auf Boden Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 10.000
	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Aufgestellt 09.05.2008	76 Seiten 1 Karte	
Karte 1 Blatt 1	FFH-Verträglichkeitsprüfung Lebensraumtypen und Arten / Beein- trächtigungen der Erhaltungsziele Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 5.000
Karte 1 Blatt 2	FFH-Verträglichkeitsprüfung Lebensraumtypen und Arten / Beein- trächtigungen der Erhaltungsziele Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 5.000
Karte 1 Blatt 3	FFH-Verträglichkeitsprüfung Lebensraumtypen und Arten / Beein- trächtigung der Erhaltungsziele Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 5.000
Karte 1 Blatt 4	FFH-Verträglichkeitsprüfung Lebensraumtypen und Arten / Beein- trächtigung der Erhaltungsziele Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 5.000

Ordner 4

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
	Landschaftspflegerischer Begleitplan Aufgestellt 09.05.2008	98 Seiten 2 Karten	
Karte 1 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 1 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 1 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 1 Blatt 4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 1 Blatt 5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 1 Blatt 6	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 1 Blatt 7	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegeri- schen Maßnahmen Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 2 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 2 Blatt 4	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 2 Blatt 5	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 2 Blatt 6	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
Karte 2 Blatt 7	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan Aufgestellt 14.03.2008		M. 1: 2.000
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Aufgestellt 09.05.2008	34 Seiten	

I.2.2 Nachrichtlich beigefügte Planunterlagen

Folgende Planunterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung und sind nur nachrichtlich beigefügt:

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
Ordner 1	Technischer Teil		
Anlage 1	Hinweise für durch die Planfeststellung Betroffene	1 Seite	
Anlage 6:	Anhang:		
Anhang 6.1	Gutachterliche Stellungnahme nach § 14 NNatG des Landkreises Lüchow-Dannenberg zum Ausbau, Verstärkung und Verlegung der Deiche an der Jeetzel und am Luciekanal vom 22.01.2007	54 Seiten	
Anhang 6.2	Hinweise zur gutachtlichen Stellungnahme gem. § 14 NNatG des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 08.04.2008	Seiten 1-5	
Anhang 6.3	Herstellung des Benehmens gem. § 14 N NatG des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 30.04.2008	1 Seite	
Anhang 6.4	Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbeniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg vom 08.12.1981	1 Seite	

I.2.3 Planfestgestellte Planänderungen und –ergänzungen**Ordner 5**

<u>Anlage</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seiten</u>	<u>Maßstab</u>
1. Änderungs- und Ergänzungsantrag	Änderungs- und Ergänzungsantrag zum LBP vom 24.03.2009	18	

Von den in den Änderungsplänen dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden nicht festgestellt:

- die Maßnahme E 28 (Neuanlage von Eichen-Mischwald), soweit sie auf dem Flurstück 137/1 der Flur 1 in der Gemarkung Platenlasse mit einer Flächengröße von 1,51 ha liegt
- die Maßnahme E 29 (Entwicklung von ungestörten Böden mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren) auf dem Flurstück 4/1 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen sowie
- die Maßnahme E 32 (Neuanlage von Hecken), soweit sie auf den Flurstücken 4/1, 5/1 und 6/1 der Flur 6 in der Gemarkung Schaafhausen sowie dem Flurstück 14/4 der Flur 1 in der Gemarkung Platenlasse mit einer Flächengröße von insgesamt 1,13 ha liegen

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

I.3.1 Nebenbestimmungen

I.3.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

I.3.1.1.1 Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasser- und Deichbehörde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus sind von den Maßnahmen Betroffene in geeigneter Weise rechtzeitig zu informieren.

I.3.1.1.2 Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Hierzu gehört auch, dass für die im Bereich der Baumaßnahmen zu erhaltenden Bäume ein Baumschutz vorzunehmen ist.

I.3.1.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

I.3.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Jeetzelhochwassers sowie der Schutz gegen Jeetzelhochwasser sind während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Gleiches gilt für sonstige betroffene Gewässer.

I.3.1.2.2 Die technische Umsetzung der Ausbeutung (Auelehm und Sandboden) der Bodenentnahmestelle bei Dambeck ist, wie schon im Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Jeetzeldeiche und der Deiche am Jamelner Mühlenbach - 1. Planungsabschnitt - vom 22.08.2007 (Az.: VI L – 62025/1-186) in Ziff. II.1.2.3 vorgegeben, über eine in Absprache mit der Biosphärenreservatsverwaltung weiter fortzuschreibende Ausführungsplanung (Detailplanung) umzusetzen.

I.3.1.3 Nebenbestimmungen zu Eigentümer- und Bewirtschaftungsbelangen

I.3.1.3.1 Die Anbindung der Deichverteidigungswege an öffentliche Straßen und Wege ist mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen. Soweit bei der Anbindung Flächen des Straßenbaulastträgers dauerhaft (Überbauung) in Anspruch genommen werden, sind diese auf Wunsch des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller

zu erwerben oder durch eine Grunddienstbarkeit abzusichern. Die Unterhaltung der Anbindungen hat der Antragsteller zu tragen.

- I.3.1.3.2 Während der Bauarbeiten hat der Maßnahmenträger dafür zu sorgen, dass der allgemeine und der landwirtschaftliche Verkehr nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Die Zufahrt mit landwirtschaftlichen Geräten auf die zu bewirtschaftenden Flächen ist zu ermöglichen. Soweit während der Bauausführung Wegeverbindungen unterbrochen werden und zumutbare Umleitungen unter Nutzung öffentlicher Verkehrsanlagen nicht möglich sind, hat der Maßnahmenträger die Aufrechterhaltung des Verkehrs (z.B. Anliegerverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr) anderweitig sicherzustellen. In Hinblick auf ggf. erforderliche Beschilderungen, z. B. für Umleitungsstrecken, an öffentlichen Straßen und Wegen wird auf die Regelung in der NB I.3.1.7.4 hingewiesen.
- I.3.1.3.3 Der Maßnahmenträger hat darauf hin zu wirken, dass die Eigentümer der in Anspruch zu nehmenden Flächen die Pächter dieser Flächen rechtzeitig informieren.
- I.3.1.4 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz
- Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden.
- I.3.1.5 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege
- I.3.1.5.1 Die Stieleiche linksseitig des Jeetzeldeiches bei Deich-km 21+700 ist zu erhalten. Soweit die dortige Versickerungsmulde den Baum streift bzw. kreuzt, ist diese im Traufbereich des Baumes zu unterbrechen.
- I.3.1.5.2 Der Maßnahmenträger hat entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen, in welchen Bereichen der Hochborde abgesenkte Hochborde eingebaut werden. Grundsätzlich ist ein Abstand von 35 m zu wählen.
- I.3.1.5.3 Die erforderlichen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie der Arbeitsstreifen sind, soweit sie vom Landschaftspflegerischen Begleitplan abweichen, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie sind auf den unbedingt notwendigen Bedarf gemäß Maßnahmenblatt S 1 des LBP zu beschränken und nach Fertigstellung des Vorhabens gemäß Maßnahmenblatt S 4 des LBP zu rekultivieren.
- I.3.1.5.4 Soweit Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, ist durch Eintragung einer Dienstbarkeit in das Grundbuch der Naturschutzzweck zu Gunsten des Landes Niedersachsen zu sichern. Für einen Verkauf der Kompensationsflächen bedarf es der Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- I.3.1.5.5 Nach Herrichtung der Kompensationsmaßnahmen hat eine Abnahme durch den Maßnahmenträger mit seinem Landschaftsplaner zu erfolgen. Der zuständigen Naturschutzbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben. Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- I.3.1.5.6 Die Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten. Für die unter Ziff. I.2.3 genannten, nicht festgestellten

Maßnahmen wird die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Anhörung durchführen. Für den Fall, dass sich hierbei herausstellt, dass diese Maßnahmen nicht feststellungsfähig sind, wird dem Antragsteller aufgegeben, ergänzende Planunterlagen vorzulegen, die entweder alternative Maßnahmen oder die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Ersatzgeldes gemäß § 12 b NnatG vorsehen.

I.3.1.6 Nebenbestimmungen zu Bauwerken

I.3.1.6.1 Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als zuständige Baubehörde ist bei der Abnahme der Bauwerke zu beteiligen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben. Vor den Abnahmen sind, soweit erforderlich und von Vorbenannten gefordert, die entsprechenden Pläne zur Verfügung zu stellen.

I.3.1.6.2 Bezüglich der Bauwerke (Brücken Nr.77 und 88 des planfestgestellten Bauwerksverzeichnisses) ist der Baubehörde beim Landkreis Lüchow – Dannenberg vor Bauausführung eine geprüfte Statik vorzulegen. Dem Landkreis ist die Möglichkeit zu geben, kurzfristig Stellung zu nehmen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Vorlage und das Ergebnis der Stellungnahme anzuzeigen. Vorab ist ein Baubeginn nicht zulässig.

I.3.1.6.3 Vor dem Bau des Deichverteidigungsweges über den Düker am „Tarmitzer Kanal“ (Deich-km 17+300) und des Auslassbauwerkes „Ranzaukanal“ (Deich-km 20+781) ist der Planfeststellungsbehörde und dem Eigentümer / Unterhaltungspflichtigen ein statischer Nachweis vorzulegen, aus dem sich die Tragfähigkeit der benannten Bauwerke für eine künftige Belastung entsprechend der Fahrzeugbelastungsklasse SLW 60 ergibt. Unabhängig davon ist für die Bauwerke während der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem Eigentümer in geeigneter Weise eine Beweissicherung durchzuführen. Im Ergebnis festgestellte Schäden sind vom Maßnahmenträger zu beseitigen.

I.3.1.6.4 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Bestandspläne und die entsprechenden Statiken für alle Brückenbauwerke zu erstellen und aufzubewahren.

I.3.1.7 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

I.3.1.7.1 Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist bei Bauabnahmen der wasserbaulichen und deichbaulichen Anlagen zu beteiligen. Für Bauabnahmen der Kompensationsmaßnahmen ist die jeweils zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.

I.3.1.7.2 Für die benutzten Gemeindestraßen und Gemeindewege, privaten Wege und Wirtschaftswege, auch Brücken, Durchlässe und anderen Bauwerke (z. B. Hochbauten, wie Häuser) der Transportstrecke bzw. an der Transportstrecke sind geeignete Beweissicherungsverfahren durchzuführen, da durch die Baufahrzeuge und Materialtransporte Beschädigungen nicht ausgeschlossen werden können. Hierzu ist mit den Eigentümern und / oder Straßenbaulastträgern eine Begehung durchzuführen und der Ist – Zustand ist zu dokumentieren. Dieses gilt insbesondere für die von der Bodenentnahmestelle Dambeck erforderlichen Bodentransporte zu den einzelnen Baustellen.
Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die beschädigten Wege und Bauten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wieder herzustellen.

-
- I.3.1.7.3 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern sie während der Baumaßnahmen über das übliche Maß hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.
- I.3.1.7.4 Der Maßnahmenträger hat nach § 45 STVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde rechtzeitig vor Beginn des Baubetriebes die entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnungen zu beantragen, wie z.B. Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind.
- I.3.1.7.5 Soweit durch das Vorhaben Kabel, Leitungen, Vermessungspunkte berührt werden, sind die entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen bzw. die Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften (GLL) Lüneburg rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten.
- I.3.1.7.6 Der Maßnahmenträger hat mit den Ver- und Entsorgungsträgern rechtzeitig eine Einweisung durchzuführen. Die jeweiligen Gültigkeitsdauern der Einweisungen sind zu beachten. Soweit im Zuge der Baumaßnahme bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen einer HWS-Anlage betroffen sind, gehen die Kosten für die im Zuge der Baumaßnahmen erforderliche Verlegungen / bauliche Veränderungen zu Lasten des Ver- und Entsorgungsträgers, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas anderes festlegen.
- I.3.1.7.7 Der Maßnahmenträger hat in Ergänzung der NB I.3.1.7.6 die E. O N Avacon Salzwedel nochmals zu beteiligen, wenn bei den Baumaßnahmen ein Abstand von 0,4 m zu ihren erdverlegten Anlagen unterschritten wird.
- I.3.1.7.8 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen dieser Planfeststellungsbeschluss eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Antragsteller vorgibt, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
- I.3.2 Zusagen**
- I.3.2.1 Der Maßnahmenträger wird dem Landkreis Lüchow – Dannenberg die Berechnungsgrundlagen zum hier in Ansatz gebrachten BHW zur Verfügung stellen.
- I.3.2.2 Soweit die Randbereiche bestehender Wälder durch erforderliche Rodungsarbeiten „aufgerissen“ werden, sagt der Maßnahmenträger Unterpflanzungen zu, soweit bei dem privatrechtlich abzuwickelnden Grunderwerb eine dahingehende Regelung getroffen werden kann. Die konkrete Planung wird mit dem zuständigen Forstamt abgestimmt.
- I.3.2.3 Bei den Ersatzmaßnahmen E 19, E 26, E 27 und E 28 sagt der Maßnahmenträger zu, bei den Bepflanzungen einen Anteil sogenannter dienender Baumarten (Hainbuche, Rotbuche) vorzusehen.

- I.3.2.4 Unterhalb der Brücke Weitsche - Ranzau befindet sich rechtsseitig ein Wäldchen. Bei der Bauausführung wird dieses soweit wie möglich geschont.
- I.3.2.5 Im Planfeststellungsbeschluss Hitzacker ist im LBP die Maßnahme „Entwicklung von Magerrasen“ (A 23 neu) festgelegt. Der Maßnahmenträger sagt zu, einen Teil des vor Ort überschüssigen Bodens mit Magerrasengesellschaften unter fachlicher Begleitung des Landschaftsplaners und der zuständigen Naturschutzbehörde in den Rückdeichungsbereich der Einmündung des Jamelner Mühlenbaches in die Jeetzel zu verbringen, um dort versuchsweise einen Magerrasenstandort, wie es die Maßnahme A 23 neu fordert, zu realisieren.
- I.3.2.6 Der Maßnahmenträger sagt zu, beim Kauf von Erlen von den Baumschulen eine schriftliche Versicherung einzuholen, dass die Pflanzen frei von *Phytophthora alni* sind und, soweit lieferbar, für die Erle die Herkunft 802 02 und die Sonderherkunft „Elbtalaue“ auszuwählen.
- I.3.2.7 Die Neuanlage von Wald (Ersatzmaßnahmen E 19, E 26, E 27, E 28) erfolgt in Form einer Reihenpflanzung mit einem üblichen Anteil von sogenannten dienenden Baumarten (Hainbuche, Rotbuche).
- I.3.2.8 Der Antragsteller sagt zu, dass er das Umsetzen der Stationierungssteine in hochwasserfreie Bereiche mit der Umsetzung des dritten Planfeststellungsabschnitts für alle drei Abschnitte vornehmen wird.

I.3.3 Hinweise

- I.3.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Maßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.
Aufgrund der Konzentrationswirkung nach §§ 74, 75 VwVfG gelten u. a. die behördlichen Entscheidungen nach § 28 a bzw. 28 b Abs. 5 NNatG, § 34 c Abs. 3 NNatG sowie § 8 NWaldLG als erteilt.
Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Beschluss ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
- I.3.3.2 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.
- I.3.3.3 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.
- I.3.3.4 Hinsichtlich archäologisch bedeutsamer Funde wird auf die Meldepflicht nach § 14 NDSchG hingewiesen

I.4 Vorzeitiger Beginn

Der Bescheid vom 23.09.2008 (Az.: VI L 7-62025/1-191) über die Zulassung des vorzeitigen Beginns endet mit Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses gegenüber dem Jeetzeldeichverband. Die aufgrund der vorzeitigen Zulassung vorgenommenen und entsprechend den festgestellten Planunterlagen hergestellten und mit ihnen übereinstimmenden Baumaßnahmen gelten durch diesen Beschluss als planfestgestellt.

Diese vorgezogenen Maßnahmen sind bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses teilweise fertig gestellt und in diesem Umfang sind Entscheidung und Nebenbestimmungen erfüllt. Insoweit ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die vorzeitigen Zulassungen.

Soweit die Anordnungen der vorzeitigen Zulassung nicht umgesetzt sind oder von den Festsetzungen dieses Beschlusses abweichen, werden sie in diesem Planfeststellungsbeschluss wieder aufgegriffen und/oder endgültig festgesetzt.

I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderung oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.6 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Jeetzeldeichverband. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Das Verfahren wird zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im NDG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Gemäß § 123 NWG ist eine Planfeststellung zu versagen, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden kann oder wenn begründet widersprochen wird. Wie nachstehend dargelegt, dient die Wiederherstellung der Deichsicherheit durch den Bau von Deichverteidigungswegen beidseitig entlang der Jeetzeldeiche und beidseitig entlang der Deiche am Luciekanal dem Wohl der Allgemeinheit. Dem Vorhaben ist zwar widersprochen worden, die

Begründungen für die Planung rechtfertigen jedoch nach Abwägung aller Interessen den Bau der beantragten Maßnahmen.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange oder Naturschutzvereine sowie die erhobenen Einwendungen und tragen den Ergebnissen des Erörterungstermins am 11. September 2008 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

II.1 Sachverhalt

Das Vorhaben umfasst die Deiche rechts und links der Jeetzel sowie die Deiche am Luciekanal. Der Beginn dieses 2. Planungsabschnittes liegt an der Jeetzel bei der Brücke Rehbeck-Lüchow (Station km 16+610), das Ende an der Brücke Soven (Station km 25+440). Der Abschnitt umfasst zudem die Deiche am Luciekanal von Station 0+000 (östlich der ehemaligen Funkstation) bis Station km 6+470 (Mündung in die Jeetzel). Der 2. Planungsabschnitt schließt an der Brücke Soven unmittelbar an den 1. Planungsabschnitt an, der mit Beschluss vom 22.08.2007 festgestellt wurde.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen geplant:

Die Deiche an der Jeetzel erhalten landseitig eine 5 m breite Binnenberme mit einem 3 m breiten Deichverteidigungsweg in Betonbauweise und einem 2 m breiten unbefestigten Bankett. Es schließen sich eine Böschung bis zum derzeitigen Geländeniveau und in der Regel ein 2 m breiter Deichgraben an.

Die Deiche am Luciekanal erhalten in der Regel ebenfalls eine 5 m breite Binnenberme mit einem 3 m breiten Deichverteidigungsweg in Betonbauweise sowie einen Deichgraben. Entsprechend der Geländesituation ergibt sich eine Gesamtbreite zwischen 7 und 9 m. Der Deichverteidigungsweg des linken Deiches von Station 0+000 bis 0+910 wird zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme der angrenzenden Wälder auf der Deichkrone gebaut.

Weiterhin sind insbesondere folgende Maßnahmen Bestandteil der Planung:

- Erneuerung der Brücke am Schöpfwerk Königshorster Kanal,
- 38 Ausweichen für den Überhol- und Begegnungsverkehr auf dem Deichverteidigungsweg in Betonbauweise,
- befestigte Grundstückszufahrten vom Deichverteidigungsweg zu den angrenzenden Grundstücken.
- Herstellung einer Brücke am Auslaufbauwerk „Alte Jeetzel“ in die Jeetzel

Bodenentnahmen sind nicht Gegenstand der mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahme. Die für den Deichbau und den Bau der Binnenberme erforderlichen Auelehmmengen von etwa 41.000 m³ werden ebenso wie im ersten Planungsabschnitt der Bodenentnahmestelle nördlich von Dannenberg nahe Dambeck entnommen werden. Dabei handelt es sich um das Flurstück 12/1 und 14/1, Flur 6, Gemarkung Breese/Marsch (vgl. Anlage 9.1).

Die Bodenentnahmestelle wurde mit Beschluss vom 22.08.2007 für die Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Jamelner Mühlenbach im ersten Planungsabschnitt unter besonderer Berücksichtigung der Transportstrecke auf der K13 von der Entnahmestelle bis zur Einmündung der Continentalstraße in Dannenberg planfestgestellt. Der benötigte Sandboden kann z.T. aus der Bodenentnahmestelle gewonnen werden, die Restmengen sind seitens der ausführenden Firmen anzuliefern.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Nach § 12 NDG i.V.m. §§119 ff NWG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Hauptdeichen der Planfeststellung. Nach § 170 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Ziffer 5 der ZustVO-Deich ist der NLWKN für die Planfeststellung dieser Deichbaumaßnahme im Sinne des § 12 NDG zuständig.

Das Planfeststellungsverfahren wurde auf Antrag des Jeetzeldeichverbandes vom 21.05.2008 wie folgt durchgeführt:

Das Verfahren wurde am 27.05.2008 eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben wurde. In der Zeit vom 09.06. bis 08.07.2008 haben die Planunterlagen bei der Samtgemeinde Elbtalau und der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 02.06.2008 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Bis zum 22.07.2008 konnten Einwendungen gegen die geplanten Deichbaumaßnahmen erhoben werden.

Im Verfahren sind private Einwendungen erhoben und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie anerkannten Naturschutzvereinen abgegeben worden. Diese Stellungnahmen sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wurden am 11.09.2008 in Dannenberg nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins erörtert.

Mit Datum vom 14.04.2009 beantragte der Maßnahmenträger Änderungen und Ergänzungen zum LBP. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen konnten auf Grund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht wie beantragt umgesetzt werden. Die mit dem 1. Änderungs- und Ergänzungsantrag (aufgestellt: 24.03.2009) hier festgestellten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den Anforderungen. Planfestgestellt werden nicht alle mit Änderungsantrag beantragten Kompensationsmaßnahmen. Da nicht auszuschließen war, dass durch die Umplanung neue Betroffenheiten, hier auf den benachbarten Flächen, entstehen, hat der Maßnahmenträger der Planfeststellungsbehörde Einverständniserklärungen der an die Maßnahmen angrenzenden Flächeneigentümer vorgelegt. Für die in Ziff. 1.2.3 von der Planfeststellung ausgenommenen Flächen ist dies nicht gelungen. Für diese Maßnahmen ist noch ein Ergänzungsverfahren erforderlich. Auf den Vorbehalt unter Ziff. 1.3.1.5.6 wird hingewiesen.

Bedenken gegen die Form, den Ablauf und die Fristen des Verfahrens sind nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich. Die Bekanntmachungen und die

Auslegungen sind ordnungsgemäß erfolgt. Die entsprechenden Nachweise liegen vor.

II.3 Vorzeitiger Beginn

Entsprechend dem Antrag des Jeetzeldeichverbandes vom 15.09.2008 wurde mit Bescheid vom 23.09.2008 der vorzeitige Beginn für folgende Teilbaumaßnahmen gemäß § 12 NDG i.V.m. §§ 119 Abs. 3 Satz 2 und 18 NWG zugelassen:

- die Herstellung einer freitragenden Brücke im Trassenverlauf des Deichverteidigungsweges am rechtsseitigen Jeetzeldeich über dem Auslaufbauwerk des Dükers „Alte Jeetzel“ bei Deich-km 25+306 (Ifd. Nr. 77 des Bauwerksverzeichnisses) und
- die Herstellung einer Zweifeldbrücke im Trassenverlauf des Deichverteidigungsweges am linksseitigen Deichkörper des Luciekanals im Bereich des Schöpfwerksgebäudes bei Deich-km 2+123 (Ifd. Nr. 88 des Bauwerksverzeichnisses) und der Abbruch der vorhandenen Brückenplatte und der aufgehenden Wände

Den Anträgen konnte stattgegeben werden, da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 18 NWG gegeben waren und die Ausübung des behördlichen Ermessens ergeben hatte, dass die beantragten Teilmaßnahmen als Beginn des gesamten planfeststellungspflichtigen Vorhabens in jederzeit widerruflicher Weise zugelassen werden konnten.

Für die Beurteilung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 NWG, ob mit einer Entscheidung zugunsten des Ausbauunternehmers gerechnet werden konnte (positive Prognose), war nach dem Erörterungstermin am 11.09.2008 ein Verfahrensstand des Planfeststellungsverfahrens erreicht, der eine entsprechende Beurteilung ermöglichte.

II.4 Materiellrechtliche Würdigung

II.4.1 Planrechtfertigung, Varianten

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist (BVerwGE 71, 166, 168 f.).

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des NDG, des WHG und des NWG dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (BVerwGE a. a. O.).

Die Planrechtfertigung ist vorliegend gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Infolge des Sommerhochwassers im August 2002 mit den lang anhaltenden und hohen Wasserständen ist durch die großflächige Durchsickerung und durch die sehr intensiven Deichverteidigungsmaßnahmen der bereits unzureichende Deich-

körper erheblich geschädigt. Darüber hinaus sind die Deiche im Deichverteidigungsfall durch nicht vorhandene bzw. nicht den Anforderungen entsprechende Deichverteidigungswege schwer bis gar nicht zugänglich. Damit der Hochwasserschutz im Jeetzeldeichverband gewährleistet werden kann, ist eine unverzügliche Sanierung erforderlich.

Zum Schutz der Bevölkerung in Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist der Jeetzeldeichverband zum Ausbau der Jeetzeldeiche und der Deiche am Luciekanal verpflichtet.

Im Zuge der Wiederherstellung der Deichsicherheit werden die Deiche mit der festgestellten Planung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst. Die vorgesehenen Maßnahmen ermöglichen zukünftig eine wirkungsvolle Deichverteidigung.

Grundsätzliche andere Alternativen zur Ertüchtigung und zum Ausbau der Deiche sind nicht gegeben, da der Hochwasserschutz an der Jeetzel und am Luciekanal von der Funktionstüchtigkeit der gewidmeten Deiche abhängt. An der Linienführung der Deiche entlang der Jeetzel wird keine Veränderung vorgenommen. Die einzelnen Baumaßnahmen ergeben sich aus den Anforderungen an die erforderliche Deichsicherheit.

Die vorhandenen Deiche an der Jeetzel sind aus vor Ort angetroffenem Aushubmaterial gebaut worden. Daher bestehen sie aus Feinstsand bis kiesigem Grobsand. Die Höhe der Jeetzeldeiche schwankt auf der gesamten Strecke und liegt zwischen 16,60 m+NN und 15,85 m+NN. Die Breite der Krone beträgt etwa 3,00 m. Da im Bereich des 2. Abschnittes auf eine Lehmdichtung der Deiche verzichtet wurde, erhielten die landseitigen Deichböschungen eine Neigung von 1:4. Zur Unterhaltung des Deiches ist auf der Außenseite eine 3,00 m breite unbefestigte Berme vorhanden. Erreichbar ist diese Berme über unbefestigte Rampen, die an jeder Jeetzelbrücke vorhanden sind.

Befestigte Deichverteidigungswege sind lediglich in kleineren Teilstrecken vorhanden und liegen bereichsweise nur 15 cm über Gelände und sind auf einer Breite von 3,00 m befestigt.

Auch die Deiche des Luciekanals sind aus vor Ort vorhandenem Bodenmaterial (überwiegend Sand) gebaut worden. Die Höhe der Deiche beträgt beidseitig in etwa durchgehend 16,30 m+NN bis 16,40 m+NN, bereichsweise auch 16,25 m+NN oder 16,50 m+NN. Die Krone weist Breiten von 2,00 m bis 2,50 m auf und die Deichböschungen sind mit Neigungen von 1:3 bis 1:4 ausgebildet. Befestigte Deichverteidigungswege sind in dem gesamten Abschnitt nicht vorhanden.

Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen in Hitzacker (Sielbauwerk / Schöpfwerk / HWS-Wand) wird der Einfluss der Hochwasser führenden Elbe auf die Jeetzel und den Luciekanal reguliert. Die künftig vorgesehene Steuerung des Sieles und Schöpfwerkes in Hitzacker ist maßgebend für die Festlegung der im Planungsabschnitt anzusetzenden Bemessungswasserstände.

Die Jeetzelniederung wird nach Schließen des Sielbauwerkes als Retentionsraum bis zu einem Wasserstand von maximal 13,60 m+NN in Hitzacker genutzt. Spätestens ab diesem Wasserstand wird das zufließende Wasser der Jeetzel über das Schöpfwerk in die Elbe gepumpt. Damit ergibt sich für die Jeetzel ein Ausgangswasserstand von 13,60 m+NN in Hitzacker.

Davon ausgehend ergeben sich die im Erläuterungsbericht benannten maßgeblichen Bemessungswasserstände und die, unter Berücksichtigung des anzusetzenden Freibordes, erforderlichen Deichhöhen. Diese Deichhöhen werden im gesamten Abschnitt erreicht bzw. überschritten, eine Erhöhung der Deiche ist damit nicht erforderlich. Ein Rückbau der überhöhten Deiche auf die erforderliche Höhe ist vom Antragsteller aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgesehen. Dies ist von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die festgestellten Maßnahmen für die Erreichung des mit dem Vorhaben verfolgten Zwecks, Wiederherstellung der Deichsicherheit an der Jeetzel und am Luciekanal, erforderlich sind. Somit liegt die Maßnahme im überwiegend öffentlichen Interesse.

II.4.2 Flächeninanspruchnahme, landwirtschaftliche Belange

Die nach der festgestellten Planung erforderliche Flächeninanspruchnahme hält sich insgesamt im planerisch unumgänglichen Rahmen. Die erforderlichen Flächen sind zum überwiegenden Teil bereits vom Jeetzeldeichverband erworben worden. Mit den Eigentümern der noch fehlenden Grundstücke werden derzeit Verhandlungen geführt. Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer wurden im Verfahren nicht vorgebracht.

II.4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle Artenschutzprüfung

II.4.3.1 Vorbemerkungen

Der Jeetzeldeichverband hat mit Datum vom 21.05.2008 die Planfeststellung für den Ausbau der Jeetzeldeiche von Deich-km 16+610 bis 25+440 und der Deiche am Luciekanal von Deich-km 0+000 bis 6+571 beantragt. Der Planfeststellungsantrag umfasst im Wesentlichen den Bau von Deichverteidigungswegen in Betonbauweise auf einer Binnenberme.

Aus Anlage 1 des UVPG Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ ergibt sich nach Maßgabe des Landesrechtes, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Landesrecht führt mit dem NUVPG in seiner Anlage 1 näher aus, dass für das vorgenannte Vorhaben auf Basis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu klären ist, ob eine UVP-Pflicht besteht. Da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 NUVPG haben kann, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 5 NUVPG gelten die §§ 1, 2, 5 bis 13 und 16 des UVPG entsprechend. Nach § 1 UVPG ist es Zweck des Gesetzes, aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei der Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG, die in einem Vermerk niedergelegt ist und Bestandteil der Verfahrensakte ist, und der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Da das beantragte Vorhaben ein zum europäischen Netz „Natura 2000“ gehörendes FFH-Gebiet und ein EU-Vogelschutzgebiet betrifft, erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete gemäß § 34c NNatG.

Die folgende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG und die FFH-Verträglichkeitsprüfung beziehen sich auf die Planung und die Planungsbestandteile, für die der Träger des Vorhabens die Planfeststellung beantragt hat.

II.4.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

II.4.3.2.1 Einleitung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
III	Zulässigkeitsgrenzbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 11 NNatG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34c NNatG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG).
II	Belastungsbereich	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

II.4.3.2.2 Bewertung

In den Tab. 2 bis 8 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPg. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie unterhaltungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen (T).

II.4.3.2.2.1 Schutzgut Menschen

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
Beeinträchtigung der visuellen Erlebbarkeit durch die Hochwasserschutzbauwerke (A) • Verlust vegetationsbestimmter Flächen und naturraumtypischer Landschaftsbildelemente in siedlungsbezogenen Erholungsbereichen	II	Der Verlust landschaftsbildprägender Gehölze in den siedlungsbezogenen Erholungsbereichen ist als erhebliche Beeinträchtigung des Naturerlebens für Erholungssuchende einzustufen. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit auch des Landschaftserlebens (Wechselwirkung) im Sinne von § 7 NNatG, die durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung von Erholungsbereichen durch die Baumaßnahme (B) • Bau- und Transportlärm in Erholungsbereichen, Flächenentzug und Störung von Wegebeziehungen für Erholungssuchende	I	Flächenentzug und Störung von Wegebeziehungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit, da es sich nur um vorübergehende Beeinträchtigungen handelt und in größerem Umfang nutzbare Flächen verbleiben.
Nutzungsentzug von Flächen durch Hochwasserschutzbauwerke (A) • Inanspruchnahme von Teilen siedlungsnaher Erholungsräume	I	Die Flächeninanspruchnahme führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen, da die Nutzbarkeit der Räume und Wege erhalten bleibt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu einzelnen Auswirkungen kommt, die im Belastungs- beziehungsweise Vorsorgebereich liegen. Es kommt zu keinen Beeinträchtigungen, die dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind.

II.4.3.2.2 Schutzgut Tiere (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Wertstufen der Funktionsbewertung: V = von besonderer Bedeutung (V C = herausragend bedeutsam, V B = sehr hoch bedeutsam, V A = hoch bedeutsam), IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, III = von allgemeiner Bedeutung, II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, I = von geringer Bedeutung.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung (A) • Brutvögel – Habitatverluste innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V21: Verlust von 0,76 ha Wald im Bereich von Revieren des Mittelspechts, Verlust von 0,14 ha wertgebender Habitate und Habitatstrukturen in zwei Revieren des Ortolans. Beim Ortolan kommt es zudem zu deutlichen baubedingten Störwirkungen in den zwei Revieren, so dass ein Revierverlust nicht ausgeschlossen werden kann.	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes gemäß § 34c Abs. 2 NNatG. Die sich daraus ergebende Unzulässigkeit des Vorhabens kann nur durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei fehlenden zumutbaren Alternativen überwunden werden (§ 34c Abs. 3 NNatG). Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG sind.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung (A) • Fledermäuse: potenzielle Quartierbäume	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG. Die Beeinträchtigung betrifft Lebensstätten streng geschützter Arten gemäß BNatSchG (gleichzeitig Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Durch eine Nachsuche nach Fledermausquartieren bei zu fällenden Altbäumen und das Bergen der Tiere wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung (A) • Brutvögel – Habitatverluste innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V21: Lebensraumverluste der als Erhaltungsziel benannten Arten Kranich, Schwarzspecht und Neuntöter.	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Schaffung neuer Habitats ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Die Beeinträchtigungen betreffen Lebensstätten europäischer Vogelarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung (A) • Brutvögel – Habitatverluste in Brutvogelgebieten von hoher bis herausragender Bedeutung: Teilflächen von Brut- bzw. Nahrungshabitaten wertbestimmender Vogelarten (besonders oder streng geschützte Arten)	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Schaffung neuer Habitats ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Die Beseitigung geeigneter Niststätten außerhalb der Brutzeit stellt sicher, dass es zu keinen Individuenverlusten bei Vogelarten der Gehölzen kommt. Da die Arten jährlich neue Nester bauen und im Nahbereich geeignete Habitatstrukturen in ausreichendem Umfang vorhanden sind, können die Vögel entsprechend ausweichen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt. Geringfügige Lebensraumverlagerungen in Folge temporärer baubedingter Störwirkungen verschlechtern nicht den Erhaltungszustand der lokalen Population und sind daher als nicht erheblich anzusehen. Der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist somit nicht erfüllt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung (A) <ul style="list-style-type: none"> • 1 Lebensraum der Zauneidechse (streng geschützte Art) der Wertstufe V B (Gras- und Staudenflur) 	II	Durch die Anlage eines neuen Lebensraumes (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme und die Umsiedlung der Zauneidechsen (Vermeidungsmaßnahme) wird sichergestellt, dass es zu keinen Individuenverlusten kommt und der lokal betroffene Bestand der Zauneidechse in einem günstigen Erhaltungszustand erhalten bleibt. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.
Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung (A) <ul style="list-style-type: none"> • 4 Lebensräume von Reptilien der Wertstufe III (Gras- und Staudenfluren, Waldränder) • 4 Tagfalterlebensräume der Wertstufen V A bzw. V B (Säume, Hochstaudenfluren, Waldränder) • 2 Tagfalterlebensräume der Wertstufe IV (Wiese, Gräben) • 2 Heuschreckenlebensräume der Wertstufen V A bzw. V B (Sandweg, Säume, Hochstaudenfluren, Gräben) • 3 Heuschreckenlebensräume der Wertstufe IV (Waldränder, Säume, Staudenfluren, Gräben) 	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Schaffung neuer Habitats ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt (ausgleichbar oder ersetzbar, keine Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten). Zielgerichtet auf die Vorkommen ausgerichtete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung (A) <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensstätten weiterer besonders geschützter Tierarten (insbesondere Säugetier-, Reptilien-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Spinnenarten) (Gehölzbestände, Säume, Brachflächen, Grünland) 	II	Aus Gründen der Rechtssicherheit wird vorsorglich davon ausgegangen, dass entsprechende Zerstörungen stattfinden, da eine Erfassung jeder Lebensstätte geschützter Tierarten nicht zumutbar ist. Tatsächliche Hinweise auf eine entsprechende Zerstörung liegen aber nicht vor. Für die Zerstörung beziehungsweise die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG vor, da die betreffenden Arten keine europarechtlich geschützten Tiere sind und es sich um einen nach § 19 BNatSchG zulässigen (ausgleichbar oder ersetzbar, keine Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten) Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.
Schädigung aquatischer Tierlebensräume durch Schadstoffe oder Bodensubstrate (B) <ul style="list-style-type: none"> • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten 	I	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen lassen sich Belastungen ganz vermeiden oder bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 7 NNatG.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Schädigung terrestrischer Tierlebensräume durch Schadstoffe oder Bodensubstrate (B) •relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	I	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen lassen sich Belastungen ganz vermeiden oder bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit im Sinne von § 7 NNatG.
Beunruhigung stömpfindlicher Tierarten in der Bauphase (B) •Biber, Fischotter: Relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. •Brutvögel: Relevante Beeinträchtigungen auf den günstigen Erhaltungszustand sind mit Ausnahme des Ortolans (siehe oben) nicht zu erwarten.	I	Die Belastungen bleiben unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG). Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 247 oder des EU-Vogelschutzgebietes V21 im Sinne von § 34c Abs. 2 NNatG.
Verlust von Tierlebensräumen durch Überbauung (A) •Rastvögel: Es sind keine relevanten Auswirkungen auf das Rastvogelgebiet zu erwarten	I	Da die Habitatverluste auf die Bereiche der Deiche beschränkt sind, bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG).
Veränderung von Tierlebensräumen im Umfeld durch Veränderungen der Grundwasserstände (A) •relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	I	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.
Verlust und Schädigung von Tierhabitaten durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B) •Inanspruchnahme von Grünländern und Staudenfluren •Inanspruchnahme von Äckern, Deichflächen, Wegen und sonstigen befestigten Flächen	I	Unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.
Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen während der Bauphase •relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	I	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.
Trenneffekte/Zerschneidung von Lebensräumen und funktionaler Beziehungen durch den Deichverteidigungsweg •Da der geplante Weg parallel zu bestehenden Deichen verläuft, nur eine geringe Breite aufweist und die Hochborde abschnittsweise abgesenkt werden, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	I	Unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Entwässerung grundwasserbeeinflusster Tierlebensräume durch die neuen Deichgräben (A) •relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	I	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere kommt, die erheblich sind. Einzelne Auswirkungen, die das EU-Vogelschutzgebiet betreffen, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen.

II.4.3.2.2.3 Schutzgut Pflanzen (gleichzeitig Teil der biologischen Vielfalt)

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

Wertstufen der Funktionsbewertung: V = von besonderer Bedeutung, IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, III = von allgemeiner Bedeutung, II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, I = von geringer Bedeutung.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) •0,12 ha Erlen-Bruchwald (Wertstufe V, geschützter Biotop)	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG. Es handelt sich um Teile eines nach § 28a NNatG besonders geschützten Biotops. Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 NWaldLG, auf die die Versagungstatbestände des § 8 Abs. 5 Nr. 1 NWaldLG zutreffen. Eine Genehmigung kann daher nur mit Belangen der Allgemeinheit begründet werden (§ 8 Abs. 6 NWaldLG).
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) •1,76 ha naturnahe ältere Laubwälder und naturnahe Waldränder (Wertstufen V, IV)	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG. Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 NWaldLG, auf die die Versagungstatbestände des § 8 Abs. 5 Nr. 1 NWaldLG zutreffen. Eine Genehmigung kann daher nur mit Belangen der Allgemeinheit begründet werden (§ 8 Abs. 6 NWaldLG).

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) • 1,81 ha Pionierwald, Laub- und Nadelforst (Wertstufen IV, III)	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind. Es handelt sich um eine Waldumwandlung im Sinne von § 8 NWaldLG, auf die die Versagungstatbestände des § 8 Abs. 5 Nr. 1 NWaldLG zutreffen. Eine Genehmigung kann daher nur mit Belangen der Allgemeinheit begründet werden (§ 8 Abs. 6 NWaldLG).
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) • 1 Weide (Wertstufe IV)	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) • 2,37 ha Hecken und Gebüsche (Wertstufen IV, III) • 48 Einzelbäume (Wertstufe III)	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) • 5,57 ha Gras- und Staudenfluren und Ruderalfluren (Wertstufe III, teilweise auch Wertstufe IV)	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) • 3,28 ha mesophiles Grünland und Intensivgrünland der Auen (Wertstufen IV, III)	II	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind.
Verlust von Wuchsorten besonders geschützter, zum Teil auch gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen (A) • Sand-Grasnelke (<i>Armeria maritima ssp. elongata</i>) – besonders geschützt, Art der Vorwarnliste: Verlust von 14 Wuchsorten, Art im Wendland aber noch verbreitet. • Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>) – besonders geschützt, gefährdet: Verlust von 2 Wuchsorten, Art im Wendland aber noch verbreitet. • Knöllchen-Steinbrech (<i>Saxifraga granulata</i>) – besonders geschützt, gefährdet: Verlust von 11 Wuchsorten, Art im Wendland aber noch verbreitet.	II	Bei dem Verlust handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Anlage geeigneter neuer Lebensräume für die betroffenen Arten ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da die Arten im Naturraum noch zahlreich sind und mittelfristig die neuen Lebensräume besiedeln können. Der Verlust der Wuchsorte der besonders geschützten Arten stellt gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG keinen Verstoß gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG dar, da es sich nicht um europarechtlich geschützten Arten handelt und es sich um einen nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt (ausgleichbar oder ersetzbar, keine Zerstörung von Biotopen streng geschützter Arten).

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Wuchsorten gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen (A) <ul style="list-style-type: none"> • Großer Odermennig (<i>Agri- monia procera</i>) – gefährdet: Verlust von 2 Wuchsorten, Art im Elbetal und im Wendland noch zahlreich. • Lorbeer-Weide (<i>Salix pentandra</i>) – gefährdet: Verlust von 1 Wuchsort, Art im Elbetal und im Wendland noch zahlreich. 	II	Bei dem Verlust handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die durch die Anlage geeigneter neuer Lebensräume für die betroffenen Arten ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da die Arten im Naturraum noch zahlreich sind und mittelfristig die neuen Lebensräume besiedeln können.
Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung (A) <ul style="list-style-type: none"> • 15 ha Biotope der Wertstufen I und II • weitere Deichflächen Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen durch Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen (B) <ul style="list-style-type: none"> • Biotope durch Arbeitsstreifen, die sich zeitnah wiederherstellen lassen • weitere Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen, die sich zeitnah wiederherstellen lassen • Biotope der Wertstufen I und II 	I	Aufgrund der geringen Bedeutung der Flächen für das Schutzgut (Wertstufen I und II) wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 7 NNatG nicht erreicht, oder es handelt sich um vorübergehend beanspruchte Flächen, auf denen sich innerhalb von weniger als fünf Jahren vergleichbare Vegetationsbestände neu entwickeln, so dass es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 7 NNatG handelt, da die Beeinträchtigung nicht nachhaltig ist.
Substrat- und Schadstoffeinträge in empfindliche Vegetationsbestände (B) <ul style="list-style-type: none"> • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten 	I	Durch Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit (§ 7 NNatG) oder lassen sich gänzlich vermeiden.
Entwässerung grundwasserbeeinflusster Vegetationsausprägungen durch die neuen Deichgräben (A) <ul style="list-style-type: none"> • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten 	I	Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen kommt, die erheblich sind. Einzelne Auswirkungen, die nicht ausgleichbar im Sinne der Eingriffsregelung sind, sind dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen. Weitere, ausgleichbare Beeinträchtigungen liegen im Belastungsbereich.

II.4.3.2.2.4 Schutzgut Boden

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden

Wertstufen der Funktionsbewertung: V = von besonderer Bedeutung, IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, III = von allgemeiner Bedeutung, II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, I = von geringer Bedeutung.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Bodenversiegelung und -überbauung (A) • Böden der Wertstufe IV 0,01 ha • Böden der Wertstufe III 8,79 ha anschließend Wertstufe I	III	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist, wohl aber ersetzbar im Sinne von § 12 NNatG.
Dauerhafte Bodenüberformung (A) • Böden der Wertstufe V 0,14 ha • Böden der Wertstufe IV 0,51 ha • Böden der Wertstufe III 14,73 ha	II	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
Vorübergehende Überformung und Verdichtung von Böden (B) • Böden der Wertstufe V 0,58 ha • Böden der Wertstufe IV 2,77 ha	II	Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, die ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG ist.
Bodenbelastungen durch Bau- und Betriebsstoffe (B) sind nicht zu erwarten	I	Aufgrund von Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich gänzlich vermeiden.
Vorübergehende Überformung und Verdichtung von Böden (B) • Inanspruchnahme von Böden der Wertstufen III und II für Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen	I	In den von der Überformung betroffenen Bodenbereichen der Wertstufe III sind Funktionen und Werte für das Schutzgut im Zuge der Rekultivierung zeitnah wiederherstellbar. Bei den Bodenbereichen geringerer Wertigkeit ergibt sich keine Beeinträchtigung.
Entwässerung grundwasser-geprägter Böden durch die neuen Deichgräben (A) sind nicht zu erwarten	I	Es sind keine erheblichen Veränderungen zu erwarten.

Zusammenfassend ergibt die Bewertung, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erheblich sind. Einzelne Beeinträchtigungen (Bodenversiegelungen) sind nicht ausgleichbar, sondern nur ersetzbar im Sinne der Eingriffsregelung, so dass sie dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

II.4.3.2.2.5 Schutzgut Wasser

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut

Wasser

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung von Flächen (A) • Versickerung über angrenzende Flächen bzw. die Deichgräben	I	Durch die Versickerung vor Ort wird erreicht, dass es zu keiner relevanten Verminderungen der Grundwasserneubildung kommt, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG vorliegt.
Veränderung der Grundwasserstände im Bereich der neuen Deichgräben (A) • wesentliche Veränderungen sind nicht zu erwarten	I	Durch die Ausgestaltung als Mulden und den Verzicht auf einen Anschluss an Vorfluter kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG.
Gewässerbeeinträchtigungen durch Bodenumlagerungen (B) • relevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten	I	Aufgrund der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen bleiben die Belastungen unter der Schwelle der Erheblichkeit beziehungsweise lassen sich ganz vermeiden.

Die Bewertung nach § 12 UVPG ergibt, dass alle Beeinträchtigungen im Vorsorgebereich liegen.

II.4.3.2.2.6 Schutzgut Landschaft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
Verlust von Landschaftsbildelementen und Überformung der Eigenart der Landschaft (A) • 1,88 ha naturnaher älterer Laubwald und Waldränder (Wertstufe V, IV) • 1 Weide (Wertstufe IV)	III	Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 7 NNatG, die auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung nicht ausgleichbar im Sinne von § 10 NNatG sind, da besonders alte und landschaftsprägende Gehölzbestände betroffen sind. Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 12 NNatG sind möglich.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von Landschaftsbild- elementen und Überformung der Eigenart der Landschaft (A) <ul style="list-style-type: none"> • 1,81 ha sonstiger Wald (Wertstufen IV, III) • 2,37 ha Hecken und Gebü- sche (Wertstufen IV, III) • 48 Einzelbäume (Wertstufe III) • 2,57 ha Grünland (Wertstu- fen IV, III) • 5,57 ha Säume mit Gras- und Staudenfluren (Wertstu- fe III) 	II	Bei dem Verlust wertgebender Land- schaftsбилеlemente handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sin- ne von § 7 NNatG. Die Beein- trächtigungen sind durch eine land- schaftsgerechte Neugestaltung aus- gleichbar im Sinne des § 10 NNatG.
Verlust von Landschaftsbild- elementen (A) <ul style="list-style-type: none"> • Gräben, Deichbauwerke mit grünlandartiger Vegetation • intensiv genutzte Ackerflä- chen, Grün- landeinsaatflächen • Wege, Verkehrsflächen, technische Anlagen und La- gerflächen 	I	Es handelt sich nicht um eine erhebli- che Beeinträchtigung im Sinne von § 7 NNatG, da die Erheblichkeitsschwelle beim Verlust eines Land- schaftsбилеelementes mit geringer Be- deutung nicht erreicht wird.

Die Bewertung ergibt, dass mehrere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Land-
schaft erheblich im Sinne der Eingriffsregelung sind. Nicht ausgleichbare Verluste
von besonders wertgebenden Landschaftsbildelementen sind dem Zulässigkeits-
grenzbereich zuzuordnen, die übrigen erheblichen Beeinträchtigungen dem Be-
lastungsbereich

II.4.3.2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut
Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen s. Tab. 1)	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
-	IV	-
-	III	-
-	II	-
Beeinträchtigung von Kultur- gütern durch Flächenin- anspruchnahmen (A, B) <ul style="list-style-type: none"> • 1 Bodendenkmal im (Nah-) Bereich eines Baufelds 	I	Verluste oder erhebliche Beeinträchti- gungen im Sinne von § 6 NDSchG kön- nen durch geeignete Schutz- und Siche- rungsmaßnahmen vermieden werden.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter geben sich ausschließlich
Auswirkungen, die im Vorsorgebereich liegen.

II.4.3.2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den vorgenannten Schutzgütern bestehen zahlreiche Wechselwirkungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 UVPG. Sie wurden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen berücksichtigt, indem die Auswirkungen bei jedem – auch indirekt – betroffenen Schutzgut bewertet wurden.

II.4.3.2.3 Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung

Die Ausführungen in Ziff. 4.3.2.2 zeigen, dass keine der prognostizierten Umweltauswirkungen gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben in den Unzulässigkeitsbereich fällt.

Bei den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden sowie Landschaft ergeben sich durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die dem Belastungs- beziehungsweise dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind.

In den Zulässigkeitsgrenzbereich fallen Vorhabensauswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V 21 „Lucie“ führen, nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung, über die eine Abwägung über die Zulässigkeit gemäß § 11 NNatG erforderlich ist, und Waldumwandlungen im Sinne von § 8 NWaldLG, auf die die Versagungstatbestände des § 8 Abs. 5 Nr. 1 NWaldLG zutreffen und deren Genehmigung nur mit Belangen der Allgemeinheit begründet werden kann.

Bei den Auswirkungen im Belastungsbereich handelt es sich überwiegend um erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter entsprechend der Eingriffsregelung, die ausgleichbar sind.

Die dargestellten nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis der Abwägung nach § 11 NNatG sowie der Gesamtabwägung ist in der allgemeinen Begründung dargestellt (vgl. Ziff. 4.4). Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die durchgreifende Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens begründen können.

II.4.3.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

II.4.3.3.1 Unverträglichkeit des Vorhabens gemäß § 34c Abs. 1 NNatG

In den Tab. 9 und 10 werden die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (DE 2832-331) und des EU-Vogelschutzgebietes V21 „Lucie“ (DE 2933-401) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet „Lucie“. Es ist somit mit den Erhaltungszielen dieses Gebietes nicht verträglich.

Tab. 9: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands für den FFH-Lebensraumtyp 3260 – Fließgewässern mit flutender Wasservegetation	
<ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen, Anwesenheit von Menschen (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Durch die Arbeiten entlang der Jeetzel und des Luciekanals kann es auf umgrenzten Flächen vorübergehend zu Störungen von Brutvögeln als charakteristische Tierarten kommen. 	Nicht erheblich – Es ist nicht zu erkennen, dass charakteristische Tierarten durch die vorübergehenden Bauarbeiten dauerhaft vertrieben oder nachhaltig geschädigt werden. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung.
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebs (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Durch Schutzvorkehrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Einträgen von Baustoffen, Betriebsstoffen oder Substraten kommt. Beeinträchtigungen der Wasserqualität und damit der Arten und Lebensgemeinschaften sind somit nicht zu erwarten. 	Schutzvorkehrungen stellen sicher, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt.
Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands für den FFH-Lebensraumtyp 91E0* – Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnus incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen, Anwesenheit von Menschen (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Durch die Arbeiten an der Jeetzel kann es auf umgrenzten Flächen vorübergehend zu Störungen von Brutvögeln als charakteristische Tierarten kommen. 	Nicht erheblich – Es ist nicht zu erkennen, dass charakteristische Tierarten durch die vorübergehenden Bauarbeiten dauerhaft vertrieben oder nachhaltig geschädigt werden. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung.
Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands für die Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Biber und Fischotter	
<ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen, Anwesenheit von Menschen (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Da die Bauarbeiten nachts ruhen, zeitliche und räumlich begrenzt sind und zudem ganz überwiegend hinter dem Deich stattfinden, sind relevante Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. 	Nicht erheblich – Es ist nicht zu erkennen, dass die (potenziell) im Gebiet vorkommenden Arten Biber und Fischotter durch die vorübergehenden Bauarbeiten dauerhaft vertrieben werden. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung.
Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands für die Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Steinbeißer, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling	

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebs (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Durch Schutzvorkehrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Einträgen von Baustoffen, Betriebsstoffen oder Substraten kommt. Beeinträchtigungen der als Erhaltungsziel benannten Arten sind somit nicht zu erwarten. 	Schutzvorkehrungen stellen sicher, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt.

Tab. 10: Bewertung der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes V21 „Lucie“

Erläuterung: 1 = Lambrecht & Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen von FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des Wespenbussards als wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes	
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebs (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Durch Schutzvorkehrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schadstoffe oder andere Substrate kommt. 	Schutzvorkehrungen stellen sicher, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt.
Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des Rotmilans als wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes	
<ul style="list-style-type: none"> • Binnenberme, Deichverteidigungsweg, Deichgraben, sonstige Bauwerke, Deichschutzstreifen (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Verlust von 2 ha potenzieller Nahrungshabitate unmittelbar angrenzend an den vorhandenen Deich 	Nicht erheblich – Der Verlust von 2 ha potenzieller Nahrungshabitate stellt bei einem > 4 km ² großen Aktionsraum zur Brutzeit keine erhebliche Beeinträchtigung dar, zumal durch die Waldrücknahmen im geplanten Deichschutzstreifen neue potenzielle Nahrungshabitate entstehen. Der Flächenentzug liegt bezogen auf ein Revier zudem deutlich unter dem Orientierungswert für diese Vogelart (Stufe I/ Grundwert: 10 ha). ¹
Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des Kranichs als wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes	

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen, Anwesenheit von Menschen (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigungen von Brutplätzen können bei einer Entfernung von mindestens 1,2 km zum Vorhaben ausgeschlossen werden. – Bei zwei Nahrungsgebieten ist davon auszugehen, dass während der Bauphase die an den Deich grenzenden Flächen gemieden werden und in ihrer Funktion als Nahrungsflächen ausfallen. 	<p>Nicht erheblich – Da die Beeinträchtigung auf den Rand der Nahrungsgebiete beschränkt ist und die essenziellen Brutplatznahen Nahrungsflächen nicht betroffen sind, ist nicht zu erwarten, dass die vorübergehende Störung zu Nahrungsengpässen oder anderen relevanten Beeinträchtigungen führt. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratlagerungen im Zuge des Baubetriebs (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Durch Schutzvorkehrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schadstoffe oder andere Substrate kommt. 	<p>Schutzvorkehrungen stellen sicher, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Binnenberme, Deichverteidigungsweg, Deichgraben, sonstige Bauwerke, Deichschutzstreifen (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Verlust von 0,2 ha Grünland und Staudenfluren am Rande eines Nahrungsgebietes, unmittelbar angrenzend an den vorhandenen Deich – Inanspruchnahme von 0,3 ha Nadelforst, Grünland und Staudenfluren für den Deichschutzstreifen am Rande eines Nahrungsgebietes, unmittelbar angrenzend an den vorhandenen Deich. 	<p>Nicht erheblich – Es sind in geringem Umfang Nahrungsflächen betroffen, die aufgrund ihrer Lage und Habitatqualität keine zentrale Bedeutung besitzen und deren Verlust den Fortbestand des Reviers und den Bruterfolg nicht in Frage stellen. Der Flächenentzug liegt auch unterhalb des Orientierungswertes für diese Vogelart (Stufe I/ Grundwert: 0,64 ha)¹. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung.</p>
<p>Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des Schwarzspechts als wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen, Anwesenheit von Menschen (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – keine Beeinträchtigung von Brutstätten – vorübergehende Störung in Teilbereichen der Nahrungsflächen 	<p>Nicht erheblich – Es ist nicht zu erkennen, dass es zu Nahrungsengpässen oder anderen relevanten Beeinträchtigungen kommt. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratlagerungen im Zuge des Baubetriebs (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Durch Schutzvorkehrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schadstoffe oder andere Substrate kommt. 	<p>Schutzvorkehrungen stellen sicher, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt.</p>

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Binnenberme, Deichverteidigungsweg, Deichgraben, sonstige Bauwerke, Deichschutzstreifen (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Verlust von 0,15 ha Wald durch Binnenberme und Deichverteidigungsweg. – Verlust von 0,61 ha Wald durch den Deichschutzstreifen. 	<p>Nicht erheblich – Es gehen in den mindestens 100 bis 400 ha großen Revieren des Schwarzspechtes in geringem Umfang Nahrungsflächen verloren, denen keine zentrale Bedeutung zukommt und deren Verlust den Fortbestand der Reviere nicht in Frage stellt. Der Flächenentzug liegt auch unterhalb des Orientierungswertes für diese Vogelart (Stufe I/Grundwert: 2,6 ha)¹. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung.</p>
<p>Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des Mittelspechtes als wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen, Anwesenheit von Menschen (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – keine Beeinträchtigung von Brutstätten – vorübergehende Störung in Teilbereichen der Nahrungsflächen (< 0,5 ha Eichenbeständen) 	<p>Nicht erheblich – Es ist nicht zu erkennen, dass es zu Nahrungsengpässen oder anderen relevanten Beeinträchtigungen kommt. Somit besteht aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit der Beeinträchtigung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebs (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Durch Schutzvorkehrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schadstoffe oder andere Substrate kommt. 	<p>Schutzvorkehrungen stellen sicher, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Binnenberme, Deichverteidigungsweg, Deichgraben, sonstige Bauwerke, Deichschutzstreifen (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Verlust von 0,15 ha Wald durch Binnenberme und Deichverteidigungsweg. – Verlust von 0,61 ha Wald durch den Deichschutzstreifen, davon 0,05 ha Optimallebensraum. 	<p>Erheblich – Der dauerhafte Verlust von insgesamt 1 ha Wald, davon 0,05 ha Optimallebensraum, stellt bei den durchschnittlich nur 3 bis 10 ha großen Revieren des Mittelspechtes eine deutliche Beeinträchtigung dar. Der Verlust von 0,05 ha Eichen-Mischwald (Optimallebensraum) im Bereich eines Reviers überschreitet auch den Orientierungswert für den Mittelspecht (Stufe I/ Grundwert: 0,04 ha)¹. Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels.</p>
<p>Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der Sperbergrasmücke als wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebs (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Durch Schutzvorkehrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schadstoffe oder andere Substrate kommt. 	<p>Schutzvorkehrungen stellen sicher, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt.</p>
<p>Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des Neuntötters als wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebs (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Durch Schutzvorkehrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schadstoffe oder andere Substrate kommt 	<p>Schutzvorkehrungen stellen sicher, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt.</p>
<p>Erhaltungsziel: Erhalt und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands des Ortolans als wertbestimmende Vogelart des Vogelschutzgebietes</p>	

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Schallemissionen durch Baufahrzeuge und –maschinen, Anwesenheit von Menschen (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – keine Beeinträchtigung von Brutstätten – Bei zwei Brutplätzen kommt es zu Störwirkungen in großen Teilen des Brutreviers, so dass ein Revierverlust im Jahr der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden kann. 	<p>Erheblich – Der nicht auszuschließende Verlust von zwei Revieren einer wertbestimmenden Vogelart während einer Brutsaison beeinträchtigt den Bestand vorübergehend deutlich. Die Beeinträchtigung wird auch unter Berücksichtigung der anlagebedingten Beeinträchtigungen (siehe unten) als erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles bewertet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schadstoffemissionen und Substratumlagerungen im Zuge des Baubetriebs (baubedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Durch Schutzvorkehrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Schadstoffe oder andere Substrate kommt 	<p>Schutzvorkehrungen stellen sicher, dass es zu keinen relevanten Beeinträchtigungen kommt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Binnenberme, Deichverteidigungsweg, Deichgraben, sonstige Bauwerke, Deichschutzstreifen (anlagebedingt) <ul style="list-style-type: none"> – Verlust von 0,12 ha wertgebenden Habitaten und Habitatstrukturen in einem Revier – Verlust von 0,02 ha wertgebenden Habitaten und Habitatstrukturen in einem Revieren 	<p>Erheblich – Der dauerhafte Verlust von insgesamt 0,14 ha wertgebender Habitate und Habitatstrukturen in zwei Revieren stellt bei den durchschnittlich maximal 8 ha großen Revieren des Ortolans eine deutliche Beeinträchtigung dar. Der Flächenentzug liegt bezogen auf ein Revier zudem deutlich über dem Orientierungswert von 0,04 ha für diese Vogelart.¹ Es handelt sich um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles.</p>

II.4.3.3.2 Ausnahmeverfahren gemäß § 34c Abs. 3 bis 5 NNatG

Das Vorhaben kann trotz der festgestellten Unverträglichkeit zugelassen werden, weil die Ausnahmetatbestände des § 34c Abs. 3 NNatG erfüllt sind.

Grundsätzliche Alternativen zum Ausbau der Deiche sind nicht gegeben, da der Hochwasserschutz an der Jeetzel und am Luciekanal von der Funktionstüchtigkeit der gewidmeten Deiche abhängt und die Baumaßnahmen sich aus den Anforderungen an die erforderliche Deichsicherheit ergeben. Es existiert keine mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes „Lucie“ verträgliche oder gegenüber der geplanten Lösung verträglichere Alternative, die die vorhabensrelevanten Funktionen erfüllt und zumutbar ist.

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in den an die Deichen angrenzenden Bereichen durch die Herstellung der Deichsicherheit,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den an die Deichen angrenzenden Siedlungsflächen (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler) durch die Herstellung der Deichsicherheit,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch die Herstellung der Deichsicherheit.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sind folgende Vorkehrungen vorgesehen:

- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen,
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung aller boden- und wassergefährdenden Stoffe während der Bau- und Unterhaltungsarbeiten,
- sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen,
- Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende,
- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß,
- Fällen von Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode,
- Schutz von Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor einer vorübergehenden Inanspruchnahme wie Befahren, Zwischenlagern von Boden oder anderen Materialien, keine Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen,
- Schutz von Gewässern vor Stoffeinträgen,
- fachgerechtes Abräumen und getrennte Lagerung des Oberbodens vom übrigen Aushubmaterial (gemäß DIN 18 300 „Erdarbeiten“),
- Rekultivierung der in der Bauphase beanspruchten Flächen (Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungsflächen) in Orientierung am Ausgangszustand.

Zur Kohärenzsicherung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Entwicklung von 0,14 ha Saumstrukturen mit Einzelbäumen als Teillebensraum für den Ortolan,
- Neuanlage von 0,95 ha naturnahem Eichen-Mischwald als Teillebensraum für den Mittelspecht.

II.4.3.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Vorhaben führt zur Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Durch die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten in ihrem räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt und somit die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst werden.

Die besonders geschützten Arten sind nach § 42 Abs. 5 BNatSchG bei genehmigungspflichtigen Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Diese Arten betreffende Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen.

II.4.4 Naturschutz

Die planfestgestellte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 7 NNatG dar. Die Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führen zu

einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die festgestellte Planung einschließlich des LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach den §§ 1, 2 und 8 NNatG sowie dem § 19 BNatSchG. Der verbleibende Eingriff in Natur und Landschaft ist unvermeidbar.

Die inhaltliche und fachliche Darstellung des LBP, die eine fachlich tragfähige Konzeption enthält, stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 10 und 12 NNatG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des LBP ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können und einen Ausgleich und Ersatz entsprechend den §§ 10, 12 NNatG herzustellen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des LBP grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Zu berücksichtigen ist, dass eine vollständige naturwissenschaftliche Inventarisierung von Flora und Fauna im Rahmen einer Planung kaum mit vertretbarem Aufwand möglich ist, zumal der Pflanzen- und Tierbestand von Biotopen einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Viele Eingriffe können gemäß § 10 NNatG ausgeglichen werden. Andere Eingriffe, insbesondere ein Teil der Bodenversiegelungen und Eingriffe in Waldstrukturen können nicht ausgeglichen werden. Deshalb werden mit diesem Beschluss Ersatzmaßnahmen festgestellt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Einzelnen in Tabelle 7.1 des Erläuterungsberichts zum LBP (S. 44 ff) dargestellt.

Die Ersatzmaßnahmen sind im Einzelnen in Ziff. 9 des LBP (Maßnahmekartei) dargestellt.

Folgende Ersatzmaßnahmen sind erforderlich:

Schutzgüter Tiere und Pflanzen:

- Neuanlage von Eichen-Mischwäldern (5,54 ha),
- Neuanlage von Au- und Bruchwald (0,21 ha),
- Neuanlage von Feldgehölzen (0,17 ha),
- Neuanlage von Feldhecken (1,95 ha).

Schutzgut Boden:

- Entwicklung von weitgehend ungestörten Böden (8,81 ha) einschließlich der Entsiegelung bisher versiegelter Flächen (0,89 ha).

Schutzgut Landschaft:

- Neuanlage von Eichen-Mischwäldern sowie Au- und Bruchwald,
- Neuanlage von Feldgehölzen.

§ 11 NNatG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die hochwasserschutzbedingten Nut-

zungsansprüche, wie sie hier von dem festgestellten Bauvorhaben gestellt werden. In dieser Abwägung fällt zwar den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege prinzipiell kein Vorrang zu, aus § 11 NNatG folgt aber, dass ihnen ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.

Viele durch die Maßnahme verursachte Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und in das Landschaftsbild sind ausgleichbar. Die nicht ausgleichbaren Eingriffswirkungen sind für den betroffenen Raum ganz überwiegend nicht mit derartigen Wirkungen verbunden, dass eine Kompensation der beeinträchtigten Funktionen und Werte gleichwertig nicht möglich wäre.

Der Vorbehalt einer Entscheidung über weitere Kompensation (vgl. Ziff. I.3.1.5.6 dieses Beschlusses) ist gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 2NWG zulässig, weil die fehlenden Kompensationsmaßnahmen für den Gesamtplan von unwesentlicher Bedeutung sind. Die fehlenden Grundstücke haben eine Größe von 4,1575 ha. Das entspricht ca. 16 % der gesamten Kompensationsmaßnahmen für das Vorhaben insgesamt erforderlichen Flächen (25,95 ha). Für die beantragten und noch nicht festgestellten Teilkompensationsmaßnahmen konnte der Antragsteller keine Einverständniserklärungen der Eigentümer der Nachbargrundstücke erlangen. Für diese Maßnahmen wird die Planfeststellungsbehörde nunmehr eine ergänzende Anhörung vornehmen. Für den Fall, dass sich hierbei herausstellt, dass die beantragten Maßnahmen nicht feststellungsfähig sind, gibt das NNatG ggf. auch die Möglichkeit ein Ersatzgeld gemäß § 12 b NNatG festzusetzen, so dass ggf. auf diese Weise die Belange des Naturschutzes und der Landespflege hinreichend gewahrt sind. Dies stellt der Vorbehalt sicher. Auf die Abwägung hat das Fehlen dieser Teilkompensation deshalb keinen Einfluss.

Im Übrigen sind die für die Zulassung des Vorhabens streitenden Belange so gewichtig, dass das Überwiegen der für das Vorhaben sprechenden Belange nicht in Zweifel gezogen werden kann. Mit der Umsetzung der Deichbaumaßnahme muss aus Sicht des Antragstellers so schnell wie möglich begonnen werden, um die hochwasserfreie Zeit zu nutzen.

Wegen dieser besonderen Dringlichkeit des Vorhabens kann nicht abgewartet werden, bis die insoweit vorzunehmenden Schritte (Durchführung des ergänzenden Planfeststellungsverfahrens) abgeschlossen sind.

II.4.5 Baurechtliche Belange

Baurechtliche Bedenken gegen das Vorhaben haben sich im Anhörungsverfahren nicht ergeben.

Baugenehmigungen sind nicht erforderlich. Bei den hier planfestgestellten Anlagen handelt es sich um Anlagen des Wasserbaus i. S. von § 70 NBauO. Gemäß § 70 NBauO ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich für die Errichtung, die Änderung und den Abbruch oder die Beseitigung von Brücken, Durchlässen, Tunneln, Stützmauern sowie von Stauanlagen und sonstigen Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Gebäude, wenn die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die Straßenbau-, Hafen- oder Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes oder eine untere Wasserbehörde, die wasserbautechnisch ausgebildetes Personal hat, die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht. Die Entwurfsaufstellung und Bauüberwachung für die festgestellten Baumaßnahmen

in der Trägerschaft des Jeetzeldeichverband erfolgen vom NLWKN (Geschäftsreich II).

Unabhängig davon müssen die Baumaßnahmen den Anforderungen des öffentlichen Baurechts entsprechend § 69 Abs. 6 NBauO genügen. Der Baubehörde des Landkreises wird vor Baubeginn von jedem relevanten Bauwerk eine geprüfte Statik einschließlich der dazugehörigen Bauwerkspläne ausgehändigt.

Siehe hierzu NB I.3.1.6.2.

II.5 Stellungnahmen und Einwendungen

Anmerkung: Soweit im Verfahren Beteiligte (Träger öffentlicher Belange / Versorgungsträger / anerkannte Naturschutzvereine) keine Anregungen, Bedenken oder Einwände vorgetragen haben, werden sie nachfolgend nicht aufgeführt. Ausgenommen sind die kommunalen Gebietskörperschaften, bei welchen die Antragsunterlagen ausgelegt haben.

II.5.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

II.5.1.1 Landkreis Lüchow-Dannenberg

Stellungnahme vom 05.08.2008

(Nachfolgende Nummerierung analog zur Stellungnahme)

zu I.1 bis I.2: Nach Erörterung im EÖT für erledigt erklärt

zu I.3: Bei der Querung des Dükers Tarmitzer Kanal wird es für erforderlich gehalten, den neuen Deichverteidigungsweg auf die Binnenberme zu legen.

Die Weiterführung des Deichverteidigungsweges auf der Binnenberme hätte die Notwendigkeit einer Verlängerung des Dükers bedeutet bzw. hätte einen Rahmendurchlass erforderlich gemacht. Die vorgesehene Führung des Deichverteidigungsweges über die Krone in Dükernähe ist technisch grundsätzlich machbar und hier unter dem Gesichtspunkt einer Kosteneinsparung auch zulässig.

Zu I.4: Nach Erörterung im EÖT für erledigt erklärt

Zu I.5: Es wird die Übertragung der Unterhaltungslast von benannten Brücken über die Jeetzel und den Luciekanal vom Jeetzeldeichverband auf einen anderen Baulastträger gefordert.

Eine Übertragung der Unterhaltungslasten der benannten Brücken ist nicht Bestandteil des Antrages. Die eigentlichen Brückenkonstruktionen werden durch die Maßnahme nicht verändert. Da die Brücken hinsichtlich einer Einbindung in die Deichverteidigung (Verbindungsfunktion zwischen den beidseitigen Deichverteidigungswegen an der Jeetzel und am Luciekanal) nicht notwendig, und auf Grund ihrer Traglast auch nicht geeignet sind, bedarf es keines Ergänzungsantrages.

Zu I.6: Der LK verweist auf ein nicht ausreichendes Freibordmaß am rechtsseitigen Luciekanaldeich und fordert den entsprechenden Ausbau des Deichabschnittes.

Das nach DIN 19712 empfohlene Freibordmaß von 50 cm wird hier um bis zu 20 cm unterschritten. Da eine Gefährdung durch Windstau und Wellenaufwurf, die im Freibord sonst berücksichtigt werden, in diesem Bereich nicht zu befürchten sind, und sich das BHW zudem annähernd auf Geländehöhe befindet, wird die Unterschreitung hier als zulässig angesehen. Die Realisierung des vom LK geforderten Freibordmaßes in diesem Bereich hätte faktisch einen Deichneubau bedeutet. Der vermeintliche Sicherheitsgewinn rechtfertigt dieses nicht.

Zu I.7: Nach Erörterung im EÖT für erledigt erklärt.

Zu I.8: Der LK beanstandet das Fehlen der Grundstückseigentümer im Grunderwerbsverzeichnis und in den entsprechenden Plänen im Bereich der Anbindung der Deichverteidigungswege an die Brücken im Bereich der Kreisstraßen.

Es sind jeweils nur kleinste Flächenanteile der Straßenflurstücke betroffen. Es wird für ausreichend erachtet, dem Maßnahmenträger aufzugeben, die technische Ausführung mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Sollte dieser darüber hinaus den Erwerb bzw. die Eintragung einer Grunddienstbarkeit fordern, hat der Jeetzeldeichverband dem nachzukommen. Die Unterhaltung der Anbindungen obliegt dem Antragsteller. Es ist hierzu auf die NB I.3.1.3.1.zu verweisen

Zu I.9: Der LK verlangt die Vorlage der BHW-Berechnung

Auf die Zusage unter I.3.2.1.ist zu verweisen.

Zu I.10 bis I.11: Nach Erörterung im EÖT für erledigt erklärt.

Zu I.12: Der LK weist daraufhin, dass die Deiche oberhalb des Planfeststellungsabschnitts beidseitig des Luciekanals entwidmet werden können.

Eine mögliche Entwidmung benannter Deichstrecken ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsantrages.

Zu I.13: Der LK verweist auf einen Abschnitt, in dem der Deichverteidigungsweg für jeglichen Verkehr freigegeben werden soll, was er aus Gründen der Deichsicherheit für problematisch hält.

Zu der völligen und / oder eingeschränkten Freigabe von Deichverteidigungswegen für Verkehr, außer zum Zwecke der Deichunterhaltung und Deichverteidigung, wird auf die Ausführungen unter II.5.4. verwiesen.

Zu I.14: Der LK hält es für sinnvoll die Stationierungssteine aus dem Vorland aufzunehmen und hochwasserfrei neu zu setzen.

Der Maßnahmenträger wird dieses im Zuge der Umsetzung des dritten Bauabschnittes für alle drei Bauabschnitte durchführen. Auf die Zusage in I.3.2.8 wird Bezug genommen.

Zu I.15: Nach Erörterung im EÖT für erledigt erklärt

Zu I.16: Der LK fordert, dass ihm Beginn und Ende der Bauarbeiten angezeigt werden.

Auf die NB I.3.1.1.1.ist zu verweisen.

Zu I.17: Der LK fordert, dass er bei der Bauabnahme von Anlagen des Wasserbaus und Deichbaus beteiligt wird.

Auf die NB I.3.1.6.1.ist zu verweisen.

Zu I.18: Der LK fordert, dass es durch den Baubetrieb bei Hochwasser nicht zu Gefährdungen kommen darf.

Auf die NB I.3.1.2.1.ist zu verweisen.

Zu II.1 bis II.2: Keine Ausführungen erforderlich.

Zu II.3: Der LK führt Genehmigungstatbestände auf, für welche er einen Gebührenanspruch erhebt.

Regelungen über einen etwaigen Gebührenanspruch für einkonzentrierte Genehmigungen oder Erlaubnisse sind nicht Bestandteil dieses Beschlusses. Im Planfeststellungsbeschluss ergeht lediglich eine Kostenlastentscheidung. Über den Antrag des LK auf Kostenerstattung ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Zu III.1: Der LK erhebt einen Gebührenanspruch für eine einkonzentrierte Genehmigung.

Auf die vorigen Ausführungen unter II.3 wird verwiesen.

Zu III.2 bis III.4: Der LK verweist auf die Baugenehmigungspflicht für die Brücke über die Alte Jeetzel am Düker / Auslassbauwerk hin.

Auf Grund der lichten Weite von über 5,0m ist das Bauwerk nach § 69 NBauO nicht baugenehmigungsfrei. Einer Baugenehmigung bedarf es jedoch durch die Regelung nach § 70 NBauO nicht, da die dort benannten Voraussetzungen hier vorliegen. Gleichwohl ist der Baubehörde eine geprüfte Statik vorzulegen. Auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung in Ziff. 4.5 sowie NB I.3.1.6.2. wird Bezug genommen.

Hinsichtlich der Gebührenforderung wird auf die Ausführungen unter II.3 Bezug genommen.

Zu III.5: Aus Sicht des LK wurden die Ziele der Raumordnung (Raumordnungsprogramm) nicht beachtet.

Nach Erörterung im EÖT für erledigt erklärt.

Stellungnahme vom 25.06.2009

Der LK als uNB hat der Aufnahme eines Vorbehalts für die ausstehenden Kompensationsmaßnahmen zugestimmt. Gegen die beantragten Änderungen werden keine Bedenken vorgetragen.

II.5.1.2 Samtgemeinde Elbtalaue

Stellungnahme vom 08.07.2008

Die Samtgemeinde weist daraufhin, dass für die für Bodentransporte genutzten Gemeindewege eine Beweissicherung durchzuführen sei, gleiches gelte für zu überfahrende Brücken und Durchlässe, da diese nicht für die Belastung ausgelegt seien.

Hierzu ist grundsätzlich auf die NB I.3.1.7.2 zu verweisen. Anzumerken ist, dass die Beweissicherung von der Bodenentnahme Dambeck her die Brücke über den „Gümser Schleusengraben“ und den Rohrdurchlass im „Wirtschaftsweg Nr.46“ bereits im 1. Planfeststellungsbeschluss vom 22.08.2007 geregelt wurde.

II.5.1.3 Samtgemeinde Lüchow

Stellungnahme vom 04.07.2008

Anregungen, Bedenken und / oder Einwände in eigener Sache wurden nicht vorgebracht.

II.5.1.4 Altmarkkreis Salzwedel

Stellungnahme 26.06.08

Der Altmarkkreis befürchtet durch die geplanten Maßnahmen negative Auswirkungen, was den Hochwasserabfluss auf seinem Kreisgebiet betrifft und fordert Nachweise, welche seine Befürchtungen widerlegen.

Es werden lediglich Deichverteidigungswege an der Binnenseite der Jeetzel und des Luciekanals gebaut. Die hier planfestgestellten Maßnahmen haben keinen direkten Einfluss auf das Abflussgeschehen im Gewässersystem des Altmarkkreises Salzwedel. Eine Ausfertigung planfestgestellter Unterlagen wird dem Altmarkkreis von der Planfeststellungsbehörde übersandt.

II.5.1.5 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellungnahme vom 01.07.08

Die Landesbehörde verweist auf die Pflicht des Maßnahmenträgers zur Reinigung von im Zuge der Maßnahme benutzten Landes- und Bundesstraßen.

Es ist hierzu auf die NB I.3.1.7.3.zu verweisen.

II.5.1.6 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Binnenfischerei -Fischereikundlicher Dienst

Stellungnahme vom 30.06.08

Das Landesamt weist daraufhin, dass es durch die Maßnahmen nicht zu Gewässer-
verunreinigungen durch Baustoffe oder Betriebsmittel kommen dürfe Beim Ablassen
von Gewässern müsse eine Fischbergung durchgeführt und der Fischereiberechtigte
informiert werden.

Hinsichtlich möglicher Verunreinigungen ist auf die NB I.3.1.1.3.zu verweisen. Eine
Trockenlegung von Gewässern ist nicht vorgesehen.

II.5.1.7 Niedersächsisches Forstamt GÖhrde

Stellungnahme vom 17.07.08

Das Forstamt erkennt keinen ausreichenden Schutz des Waldes durch die Verle-
gung des Deichverteidigungsweges auf die Deichkrone linksseitig des Luciekanals
zwischen Deich-km 0+000 und 0+900.

Durch die aus deichschutzrechtlicher Sicht zu fordernde Baumfreiheit von 5,0 m in
einem sogenannten Unterhaltungsstreifen am Deichfuß ist ein Eingriff in den vor-
handenen Baumbestand unvermeidlich. Eine Minimierung des Eingriffs in Waldbe-
stand hat der Antragsteller durch die teilweise Führung des Deichverteidigungsw-
eges auf der Krone vorgesehen. Dadurch kann auf die Binnenberme in einer Breite
von 3,0m verzichtet werden. Soweit der Deichverteidigungsweg hier auf der Binnen-
berme liegen würde, müsste der Baumbestand in einer Breite von 6,0 m entfernt
werden.

Das Forstamt fordert zur Schonung des Waldbestandes auch am rechtsseitigen Lu-
ciekanal von Deich-km 0+650 bis Deich-km 1+570, von Deich-km 4+400 bis Deich-
km 4+650 und von Deich-km 5+630 bis Deich-km 6+571, am linken Luciekanal von
Deich-km 2+200 bis Deich-km 2+630 sowie rechts der Jeetzel von Deich-km
19+600 bis Deich-km 20+050 sowie zwischen Deich-km 20+650 und 21+150 eine
Verlegung des Deichverteidigungsweges auf die Deichkrone.

Die Forderungen müssen unter Hinweis auf die DIN 19712 zurückgewiesen werden.
Anders als im oben angesprochenen linksseitigen Abschnitt liegen hier die Deich-
kronen statt 0,4m zum Teil weit über 0,4 m über dem binnenseitigen Gelände. Durch
die Höhen des Deiches sind in diesen Abschnitten z. B. bei einem durch Hochwas-
ser mit Wasser gesättigtem Deichkörper beim Befahren im Deichverteidigungsfall die
Versagenswahrscheinlichkeiten stark erhöht Bei einem Versagen sind die Folge-
schäden durch die größere Einstromhöhe dann auch ungleich größer. Hier hat die
Deichsicherheit Vorrang vor einem teilweisen Schutz des Baumbestandes. Grund-
sätzlich ist auch noch einmal festzustellen, dass grundsätzlich die Lage des Deich-
verteidigungsweges auf der Deichkrone kritisch ist und diese Verfahrensweise nur
unter besonderen Umständen in Betracht kommt, da sich mit der Summe der Abwei-
chungen von den grundsätzlich zu beachtenden Vorgaben zur baulichen Ausführung
der HWS-Anlagen das Schadensrisiko allgemein erhöht.

Für den linksseitigen Bereich am Luciekanal von Deich-km 2 + 200 und 2 + 630 wird als Alternative vom Forstamt die Nutzung eines vorhandenen Weges zur Deichverteidigung vorgeschlagen.

Gegen diese Alternative sprechen Gründe der Deichsicherheit, da der vorgeschlagene Weg nicht parallel und in einem zu großen Abstand zum Deich verläuft. Auch wäre der Schutz von Bäumen nur eingeschränkt gegeben, da der vorhandene Weg auch verbreitert werden müsste und es hierzu eines Holzeinschlages bedarf.

Das Forstamt weist darauf hin, dass es sinnvoll sei, Unterpflanzungsmaßnahmen an den entstehenden neuen Waldrändern zur Verringerung der Gefahr von Windwurfschäden vorzusehen.

Eine rechtliche Grundlage, dieses dem Maßnahmenträger vorzugeben, gibt es nicht, so dass eine entsprechende Auflage nicht erfolgt. Der Maßnahmenträger sagt jedoch zu, im Zuge der privatrechtlichen Grundstücksverhandlungen derartige Möglichkeiten abzuklären. Er ist bereit entsprechende Unterpflanzungen vorzunehmen, um forstwirtschaftliche Schäden zu vermeiden bzw. zu minimieren, soweit die Eigentümer damit einverstanden sind. Eventuelle Maßnahmen wird der Antragsteller mit dem zuständigen Forstamt absprechen.

Auf die Zusage unter I.3.2.2.wird Bezug genommen.

Das Forstamt weist abschließend darauf hin, dass es bei den Ersatzmaßnahmen E 19, E 26, E 27 und E 28 (Neuanlage von Wald) sinnvoll sei, einen Anteil sogenannter dienender Baumarten (Hainbuche, Rotbuche) vorzusehen.

Hierzu ist auf die Zusage unter I.3.2.3 zu verweisen.

II.5.1.8 NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, GB I (landeseigene Anlagen)

Stellungnahme vom 28.07.2008

Der GB I weist darauf hin, dass es beim Bau und der Benutzung der Deichverteidigungswege am „Düker Tarmitzer Kanal“ (Deich-km 17+300) und am Auslassbauwerk „Ranzaukanal“ (Deich-km 20+781) zu Schäden an den Bauwerken kommen kann.

Nach Aussage des Maßnahmenträgers sollen die Bauwerke für den sogenannten statischen Lastfall 1 bei Annahme der Fahrzeugbelastungsklasse SLW 60 keinen Schaden nehmen. Vor dem Bau des Deichverteidigungsweges über den Düker am „Tarmitzer Kanal“ (Deich-km 17+300) und über das Auslassbauwerk „Ranzaukanal“ (Deich-km 20+781) ist der Planfeststellungsbehörde und dem Eigentümer / Unterhaltungspflichtigen ein statischer Nachweis vorzulegen, aus dem sich die Tragfähigkeit der benannten Bauwerke für eine künftige Belastung entsprechend der Fahrzeugbelastungsklasse SLW 60 ergibt. Unabhängig davon sind für die Bauwerke während der Baumaßnahme in Abstimmung mit dem Eigentümer in geeigneter Weise Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Im Ergebnis festgestellte Schäden sind vom Maßnahmenträger zu beseitigen. Auf die NB I.3.1.6.3 wird Bezug genommen.

GB I bittet zu prüfen, ob an der Einmündung des Luciekanals bei Deich-km 19+600 ein Krautlagerplatz eingerichtet werden kann.

Die Einrichtung eines, ggf. durch den GB I mit zu nutzenden Krautlagerplatz ist nicht beantragt und im Zuge der Umsetzung der beantragten Maßnahmen auch nicht notwendig. Der Antragsteller schlägt vor, die Anlage eines Krautlagerplatzes außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu prüfen. Das ist nicht zu beanstanden.

Der GB I erachtet es als sinnvoll, die vorhandenen Stationierungssteine im Zuge der Maßnahme umzusetzen, da diese jetzt, durch ihre Lage im Vorland bedingt, bei Hochwasser nicht mehr sichtbar sind.

Es wird hierzu auf die Ausführungen unter II.5.1.1 zu Punkt I.14 der Stellungnahme des Landkreises Lüchow – Dannenberg sowie auf die Zusage in I.3.2.8 Bezug genommen.

II.5.1.9 Wasserverband Dannenberg-Hitzacker

Stellungnahme vom 15.07.2008

Der Wasserverband weist auf den Bestand einer Trinkwasserleitung mit Schiebern, Hydranten und Schächten im Bereich der Jeetzelbrücke von Langenhorst nach Klein Heide hin. Durch die Maßnahme bedingt können Umbaumaßnahmen erforderlich werden.

Es ist hierzu auf die NB I.3.1.7.5 und NB I.3.1.7.6.zu verweisen.

II.5.1.10 E.ON Avacon Salzwedel

Stellungnahme vom 12.06.08

Die E.ON Avacon weist auf im Bereich der Maßnahmen vorhandene Strom-Freileitungen, Strom-Erdkabel, Gasleitungen und Fernmeldekabel hin. Sie fordert die Durchführung einer aktuellen Bestandseinweisung vor Baubeginn, eine Beteiligung, soweit Baumaßnahmen einen Abstand von 0,4m zu erdverlegten Anlagen unterschreiten, und eine Kostenübernahme, wenn Arbeiten an ihren Anlagen maßnahmenbedingt erforderlich werden. Der geforderten Kostenübernahme kann unter Hinweis auf die nachfolgend benannten Nebenbestimmungen nur zum Teil nachgekommen werden.

Zu den vorgetragenen Forderungen ist auf die NB I.3.1.7.5, NB I.3.1.7.6 und NB I.3.1.7.7.zu verweisen.

II.5.1.11 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen

Stellungnahme vom 10.07.08

Die Landwirtschaftskammer rügt den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch den umfangreichen Bedarf an Kompensationsfläche.

Ein großer Teil der Kompensationsmaßnahmen wird in einem Flächenpool des LK Lüchow–Dannenberg umgesetzt, welcher unter anderem auch für Kompensations-

maßnahmen anderer Verfahren gedacht ist. Die Entwicklung dieses Flächenpools erfolgte in Abstimmung mit der Landwirtschaft.. Das NNatG gibt vor, dass grundsätzlich erst einmal Flächen für die Kompensation gesucht werden müssen; nur bei Vorliegen der in § 12b NNatG genannten Voraussetzungen können Ausgleichszahlungen erfolgen. Ergänzend ist auf die Ausführungen unter 4.6 zu verweisen.

Für die Landwirtschaftskammer bleibt offen, inwieweit Grundstückseigentümern die erforderliche Inanspruchnahme ihrer Flächen, wenn auch nur vorübergehend (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen) bekannt ist. Darüber hinaus sollten die Pächter der Flächen rechtzeitig informiert werden.

Die in Anspruch zu nehmenden Flächen sind in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt. Eine Information der Pächter kann nur über die Eigentümer der Flächen erfolgen. Die Planfeststellungsbehörde kann den Maßnahmenträger nur aufgeben, dass er den Flächeneigentümer zu einer Information des Pächters anhält. Auf die NB I.3.1.3.3.ist zu verweisen

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass durch die Baumaßnahmen bedingte Schäden an der landwirtschaftlichen Infrastruktur (Wege, Be- und Entwässerungsanlagen) durch den Maßnahmenträger zu beseitigen sind.

Es wird auf die Regelung in der NB I.3.1.7.2 hingewiesen.

Die Landwirtschaftskammer fordert, dass bewirtschaftete Flächen während der Baumaßnahme und auch danach in zumutbarer Weise erreicht werden können.

Zu der Erreichbarkeit während der Bauausführung ist auf die NB I.3.1.3.2. zu verweisen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Erreichbarkeit der Wirtschaftsflächen weiterhin in zumutbarer Weise gegeben. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit von Flächen wurden im Verfahren keine Einwendungen vorgetragen.

II.5.1.12 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow

Stellungnahme vom 24.07.2008

Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen

II.5.2 Private Einwendungen

II.5.2.1 Interessengemeinschaft Jeetzel e.V.

Stellungnahme vom 21.07.2008

und

Sportfischerverein Lüchow e.V.

Stellungnahme vom 08.07.2008

Die Interessengemeinschaft Jeetzel e.V. hat seit 50 Jahren die Fischereirechte an der Jeetzel von der Fischereigenossenschaft gepachtet. Zur Interessengemeinschaft Jeetzel e.V. gehören 7 Angelvereine mit insgesamt 1400 Mitgliedern. Der Sportfischerverein Lüchow e.V. hat 400 Mitglieder

Der Sportfischerverein Lüchow e.V. und die Interessengemeinschaft Jeetzel e.V. wenden sich gegen die vorgesehenen Regelungen der Benutzung (PKW–Verkehr) der künftigen Deichverteidigungswege an der Jeetzel. Bezüglich der Regelung der Nutzbarkeit der Deichverteidigungswege am Luciekanal wird kein Einwand vorgebracht.

Der Einwand wird damit begründet, dass die Sportangler künftig die Jeetzel dann nur noch in wenigen Abschnitten entlang des Gewässers mit dem Auto erreichen könnten. Diese Situation sei gerade für ältere Sportangler nicht zumutbar, da diese keine langen Wegestrecken zum Angelgewässer bewältigen könnten. Von beiden wird daher gefordert, dass die Erreichbarkeit des Angelgewässers auch künftig über die neuen Deichverteidigungswege möglich sein muss. Sie erwarten, dass die neuen Deichverteidigungswege zu diesem Zweck zur Befahrung freigegeben werden.

Zu der Forderung wird auf die Ausführungen unter II.5.4 verwiesen.

II.5.3 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereine

II.5.3.1 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V.

Stellungnahme vom 14.08.2008

1. Der BUND hält die vorgesehenen Baumaßnahmen an der Jeetzel und am Luciekanal für nicht angemessen. Nach seiner Ansicht ist eine Gefährdungslage wie beim Hochwasser 2002 durch die nunmehr fertig gestellten HWS-Anlagen in Hitzacker nicht mehr gegeben. Danach wären dem Minimierungsgebot folgend abgeschwächtere bauliche Maßnahmen (z.B. leichtere Bauweise des Deichverteidigungsweges, Überhöhe der Deiche an Jeetzel und Luciekanal) und Regelungen (Forderung nach Baumfreiheit im Deichfußbereich) ausreichend.

Diese Annahme ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zutreffend. Die Maßnahmen von Hitzacker wirken sich in diesem Planfeststellungsbereich nicht aus. Die Deichhöhen in diesem Abschnitt orientieren sich an den Eigenhochwässern der Jeetzel und des Luciekanals, wobei sich das Bemessungshochwassers für den Luciekanal zum Teil aus dem Jeetzelhochwasser ergibt, da die Jeetzel in den Luciekanal einstaut.

Die Deichhöhe an der Jeetzel beträgt beidseitig an der Brücke Lüchow-Rehbeck etwa NN+16,60 m bei einem Bemessungswasserstand von NN+15,78 m und an der Brücke Soven ca. NN+15,86 m bei einem Bemessungswasserstand von NN+14,61 m. Nach Abzug des erforderlichen Freibords von 0,7m verbleibt eine Mehrhöhe des Deiches an der Jeetzel vom von 0,12 m bis 0,55 m.

Die Deiche des Luciekanals sind durchschnittlich ca. NN+16,30 m hoch. Nach Abzug des Bemessungswasserstandes von NN+16,09 m im Bereich der alten Funkstelle und NN+15,48 m im Mündungsbereich sowie dem Mindestfreibord von 0,5 m verbleibt eine Mehrhöhe des Deiches von etwa 0,32 m im Mündungsbereich bis zur einer Minderhöhe von ca. 0,30 m im oberen linksseitigen Abschnitt. Damit wird das nach der DIN 19712 empfohlene Freibordmaß von 50 cm nicht überall erreicht. Die Überhöhen im „dm-Bereich“ rechtfertigen keinen Höhenabtrag an den Deichen mit den damit verbundenen Kosten.

Auch kann auf Grund der Reduzierung der Gefahr durch ein Elbehochwasser für den Hochwasserschutz an der Jeetzel nicht von der maßgeblichen DIN 19712 abgewi-

chen werden. Der Deichbau hat auch unter Gesichtspunkten der Förderfähigkeit den a. a. R. d. T. zu entsprechen. Dieses spiegelt die genannte DIN-Norm wieder. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde verstößt dieses sich mit der festgestellten Planung ergebende „Mehr“ an Sicherheit nicht gegen das Minimierungsgebot.

Eine von den Planungen (Beton) abweichende Bauweise der Deichverteidigungswegen, z. B. mit Rasengittersteinen, ist nicht zulässig. Der Bau von Deichverteidigungswegen hat nach den a. a. R. d. T. (u.a. DIN 19712) zu erfolgen, wobei die Erfahrungen aus dem Hochwasser 2002 mit einfließen. Der Aufbau des Deichverteidigungsweges ergibt sich aus der zu erwartenden Beanspruchung. Da vorhandene Wirtschaftswegen auf weiten Strecken überbaut werden und zum Teil alternative zumutbare Zugangsmöglichkeiten fehlen, muss der Deichverteidigungsweg auch von schweren landwirtschaftlichen Geräten zur Erschließung der Flurstücke befahren werden können. Diese Belastung wird ein Weg aus Verbundsteinen auf Dauer nicht ohne Schaden aufnehmen können. Hierbei wird auf die kostenintensive Instandhaltung des Weges seitens des Deichverbandes hingewiesen, der die Verkehrssicherungspflicht besitzt und somit Haftungsansprüchen Dritter bei Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht ausgesetzt ist. Neben einem dem Stand der Technik entsprechenden Deich (Aufbau, Abmessungen, Grasnarbe) ist vor allem auch ein einwandfrei funktionierender Deichverteidigungsweg erforderlich, der auch bei ungünstigen Witterungs- und Untergrundverhältnissen eine Deichverteidigung mit Schwerlastfahrzeugen und Großgeräten zulässt. Ein Sachverständigengutachten der Technischen Universität Darmstadt (T75-9520/01 vom 10.03.1998) führt zu der Pflasterbauweise aus: „ Die Pflasterbauweise ist ohne einen starren, die Lasten verteilenden Unterbau bei Hochwasser weder standsicher noch gebrauchstauglich. Ohne einen starren Unterbau aus einer Stahlbetonplatte ist diese Bauweise ungeeignet.“ Darüber hinaus ist die Förderfähigkeit in der vom BUND vorgeschlagenen Bauweise in Niedersachsen auf Grund verbindlicher Vorgaben des Nds. Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz nicht gegeben. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden.

2. Der BUND hält zur Schonung des Baumbestandes den Verzicht auf den Bau eines Deichverteidigungsweges am linksseitigen Luciekanal von Deich-km 0+000 bis Deich- km 0+900 für zulässig. Er begründet dies damit, dass auch oberhalb des Beginns der Ausbaustrecke am Luciekanal gewidmete Deiche vorhanden seien, an denen ebenfalls auf den Bau von Deichverteidigungswegen verzichtet wird.

Gemäß der DIN 19712 („Flußdeiche“) sind Deichverteidigungswegen grundsätzlich vorzusehen und landseitig auf einer Berme anzulegen. Die Deichkrone sollte nur im Ausnahmefall zur Anlage eines solchen Weges benutzt werden, weil die Fahrsicherheit hier bei Nacht, Sturm und Hochwasser stark beeinträchtigt ist und die Standsicherheit des Deiches gefährdet wird. Im zuvor beschriebenen Abschnitt (linke Seite des Luciekanals von Deich-km 0+000 bis Deich-km 0+900) ist der Maßnahmenträger von diesem Grundsatz abgewichen und hat den Deichverteidigungsweg auf die Deichkrone gelegt. Dieses wird von der Planfeststellungsbehörde für zulässig gehalten, da die Höhe des Deiches über Gelände lediglich durchschnittlich ca. 40 cm beträgt und sich damit vorgenannte Risiken minimieren. Einem gänzlichen Verzicht kann im Interesse eines zu gewährleistenden optimalen Hochwasserschutzes nicht zugestimmt werden. Auch das vom BUND vorgebrachte Argument, dass in den weiter oberhalb gelegenen Abschnitten des Luciekanals auch noch gewidmete Deiche vorhanden seien, für die der Bau eines Deichverteidigungsweges nicht beantragt sei, greift hier nicht, da die dortigen örtlichen Verhältnisse (geringere Deichhöhen und

Wasserstände) dieses nicht prioritär erfordern. Ähnliche Verhältnisse liegen in dem hier vom BUND angesprochenen Bereich nicht vor. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden.

3. Der BUND fordert die Verlegung des Deichverteidigungsweges von der Binnenberme auf die Deichkrone am rechtsseitigen Luciekanal zwischen Deich-km 0+650 und Deich-km 1+570. Dieser Forderung wird auch noch einmal in einem Schreiben an die Planfeststellungsbehörde vom 30.09.2008 Nachdruck verliehen, mit der Begründung, dass die Deichhöhen im betroffenen Abschnitt niedriger seien, als vom Maßnahmenträger angegeben und dass damit eine Verlegung auf die Deichkrone dann auch möglich sei.

Der Maßnahmenträger hat hierzu noch einmal ausgeführt, dass das Maß von 1,0 m zwischen Deichkrone und Gelände hinsichtlich der Frage, ob ein Deichverteidigungsweg auf der Krone zulässig ist, nur ein Anhaltswert sei. Grundsätzlich sind Deichverteidigungswege nur in Ausnahmefällen nicht auf einer Binnenberme herzustellen. Es gilt das Minimierungsgebot, d.h., dass die Abschnitte mit Deichverteidigungsweegen auf der Krone kurz gehalten werden. Zumal liegen in dem strittigen Abschnitt die Höhendifferenzen auf Grund schwankender Geländehöhen abschnittsweise annähernd im 1,0 m - Bereich. Einer Verlegung auf die Deichkrone wird daher nicht zugestimmt. Es ist hierzu auch auf die schon ausführlichen Ausführungen unter II.5.1.7 zur Stellungnahme des Forstamtes Gührde zu verweisen.

4. Der BUND schlägt ein Abrücken des Deichverteidigungsweges am linksseitigen Luciekanal zwischen Deich-km 2+150 bis Deich-km 2+600 zur Schonung des Waldbestandes vor.

Es ist hierzu auf die vorangegangenen Ausführungen und die dortigen Verweise hinzuweisen. Grundsätzlich ist aus Hochwasserschutzgründen ein nicht am Deich liegender Deichverteidigungsweg nur in Ausnahmefällen zu vertreten. Der Deichverteidigungsweg soll im Interesse eines sicheren und schnellen Transports von Deichverteidigungsmaterial und Deichverteidigungsgerät direkt am Deich auf einer landseitigen Berme angeordnet werden. Neben dem Deichverteidigungsfall muss auch betrachtet werden, dass der geplante Weg auf der Berme die Standsicherheit des Deiches vergrößert und die Unterhaltung des Deiches erleichtert. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden.

5. Der BUND fordert am linksseitigen Luciekanal zwischen Deich-km 4+150 und Deich-km 4+450 statt des Baus eines Deichverteidigungsweges einen nahe liegenden vorhandenen Weg zu nutzen und somit den dortigen Bewuchs am Deichfuß zu erhalten.

Es ist hierzu auf die vorangegangenen Ausführungen und die dortigen Verweise hinzuweisen. Ergänzend ist anzumerken, dass der sogenannte 5m – Streifen, welcher auch als Unterhaltungsstreifen dient, von Bewuchs freizuhalten ist. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden.

6. Der BUND fordert am rechtsseitigen Luciekanal zwischen Deich-km 4+430 und Deich-km 4+640 einen vorhandenen nicht am Deich liegenden Forstweg zu nutzen.

Es ist auch hier wieder auf die vorangegangenen Ausführungen und die dortigen Verweise hinzuweisen. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden.

7. Der BUND fordert am linksseitigen Luciekanal zwischen Deich-km 4+150 bis Deich-km 4+450 die Nutzung einer vorhandenen Straße, welche in unmittelbarer Nähe zum Deich verläuft, womit sich die Möglichkeit ergäbe, vorhandenen Bewuchs zu schonen.

Diese Möglichkeit wurde vom Maßnahmenträger geprüft, aber verworfen, da die Straße um 70 bis 90 cm erhöht werden müsste, damit sie den Anforderungen an den Hochwasserschutz genügen würde. Bei der jetzigen Höhenlage wäre sie unter anderem durch Qualmwasser frühzeitig überstaut. Bei einer Höherlegung wäre es durch erforderliche Geländeangleichungen und die Forderung nach dem gehölzfreien 5m – Streifen notwendig, den vorhandenen Bewuchs in erheblichen Umfang zu entfernen, so dass sich gegenüber der hier planfestgestellten Ausführung kein Vorteil ergibt. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden.

8. Der BUND fordert am rechtsseitigen Luciekanal zwischen Deich-km 4+430 und Deich-km 4+640 die Nutzung eines vorhandenen Forstweges, womit sich auch hier die Möglichkeit ergäbe, vorhandenen Bewuchs zu schonen.

Grundsätzlich liegen hier die gleichen Bedingungen wie im zuvor behandelten Abschnitt vor, so dass der Forderung kann nicht nachgekommen werden kann.

9. Der BUND fordert am rechten Luciekanaldeich zwischen Deich-km 6+100 und Deich-km 6+571, an der rechtsseitigen Jeetzel zwischen Deich-km 19+600 bis 20+040 und zwischen Deich-km 20+690 und 21+120 die Verlegung des DV- Weges auf die Deichkrone, um den vorhandenen Baumbestand zu schonen.

Es ist auch hier auf die vorangegangenen Ausführungen und die dortigen Verweise hinzuweisen. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden.

10. Der BUND fordert die Weiternutzung eines vorhandenen Deichverteidigungsweges zwischen Deich-km 16+610 und der Brücke zwischen Rehbeck und Seerau.

Der vorhandene Weg aus Beton ist bereits über 30 Jahre alt. Dieses Alter entspricht in etwa der Lebensdauer von Betonwegen (30 bis 40 Jahre). Daher ist eine Sanierung im Zuge der jetzigen Maßnahme angezeigt. Wie aus den Planunterlagen (Längsschnitt 1 / Querprofil 1) zu entnehmen ist, wird der geplante Deichverteidigungsweg überwiegend auf vorhandener Trasse ohne Versickerungsmulde angeordnet, so dass der Eingriff minimal ist. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden.

11. Der BUND fordert beim Ersatz der schadhafte Asphaltstrecken rechts und links der Jeetzel unterhalb der Weitscher Brücke, dass die jetzige Trasse zur Schonung der Natur nicht erweitert wird, darüber hinaus den Schutz einer markanten Stieleiche linksseitig bei Deich-km 21+700 und eines nahegelegenen Wäldchens. Zum geforderten Erhalt der Stieleiche hat der Maßnahmenträger dargelegt, dass dieses technisch möglich ist. Es ist hierzu auf die NB I.3.1.5.1.zu verweisen. Eine Beeinträchtigung des Wäldchens wird soweit möglich vermieden bzw. minimiert. Auf die Zusage I.3.2.4. wird verwiesen.

12. Der BUND fordert im Bereich der Einmündung des Luciekanals in die Jeetzel auch die vom LK Lüchow – Dannenberg vorgeschlagene Rückdeichung, um den dortigen Waldbereich der Überschwemmungsdynamik auszusetzen.

Aus Hochwasserschutzgründen ist der Neubau eines ca. 650m langen Deiches fachlich und damit auch finanzierungstechnisch nicht zu rechtfertigen. Die Eingriffsregelung nach dem NNatG sieht vor, dass der Verursacher die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wiederherzustellen hat. Der vom BUND angeführten Kompensationswirkung „naturnähere Wasserstandsschwankungen“ steht aber keine vergleichbare vorhabensbedingte Beeinträchtigung gegenüber, so dass es sich um keine geeignete Maßnahme zur Bewältigung der Eingriffsfolgen handelt. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden.

13. Der BUND fordert Unterpflanzungen in den Bereichen, in denen der Waldrand durch Baumfällungen aufgerissen wird.

Die Möglichkeit von Unterpflanzungen wird noch geprüft. Es ist auf die Zusage I.3.2.2. zu verweisen.

14. Der BUND schlägt vor, den abgeschobenen und überschüssigen Boden mit wertvollem Magerrasen zur Schaffung eines Sandrückens im Rückdeichungsgebiet am Jamelner Mühlenbach zu nutzen.

Der überschüssige Boden ist gemäß der Schutzmaßnahme S 3 des LBP zur Andeckung von Böschungen vor Ort vorgesehen, soweit dieses technisch möglich ist. Im Rückdeichungsbereich des Jamelner Mühlenbaches ist gemäß Ausgleichsmaßnahme A 23 – neu – des Planfeststellungsbeschlusses „Hochwasserschutz Hitzacker“ das Ausbringen von Magerrasen-Mahdgut vorgegeben. Die vom BUND angeregte Variante stellt aber aus Sicht des Landschaftsplaners eine fachlich geeignete Alternative dar, den geforderten Magerrasenstandort (A 23 – neu -) herzustellen. Soweit überschüssiges Material anfällt, wird der Maßnahmenträger unter Berücksichtigung der Kosten der Transporte unter fachlicher Begleitung entsprechenden Boden am Jamelner Mühlenbach einbauen. Es ist auf die Zusage I.3.2.5 zu verweisen.

II.5.3.2 NABU, Kreisgruppe Lüchow-Dannenberg

Stellungnahme vom 10.07.2008

1. Der NABU hält es für sinnvoll, die Deichverteidigungswege zur Reduzierung ihrer Sperrwirkung für Kleinstorganismen nicht als durchgehende Betonplatte, sondern als Spurwege herzustellen.

Zu der Wegebauweise allgemein gilt das bereits unter Pkt. 3.5.1 zu der Stellungnahme des BUND Ausgeführte. Zu den Spurwegen führt das Sachverständigenurachten der Technischen Universität Darmstadt Nachfolgendes aus: „ Die geringe Breite der Spurwege führt zu einer je nach Radstand des Schwerlastwagens und Fahrweise des Fahrers exzentrischen Belastung der Spurplatten. Diese exzentrische Belastung, die im Extremfall bis zum seitlichen Abrutschen vom Spurweg führen kann, führt zu Verkippungen der einzelnen Fahrspuren und Setzungsunterschieden zwischen den Fahrspuren; der Spurweg ist dann nicht standsicher und auch nicht gebrauchstauglich.“ Dem Vorschlag, den Deichverteidigungsweg in Spurbauweise

bei meiner maximalen Belastung von 60 t auszuführen, kann aus Gründen der Deichsicherheit und aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht gefolgt werden. Das trifft auch für die Ausweichstellen zu. Der Forderung kann nicht entsprochen werden.

2. Der NABU fordert in Abhängigkeit von den naturschutzfachlichen Erfordernissen eine Absenkung der Hochborde auch in Abständen von weniger als 20m bis 50 m.

Bei der Schutzmaßnahme S. 4 in den planfestgestellten Unterlagen ist festgelegt, dass das Hochbord alle 20m bis 50m auf 1 m Länge abzusenken ist.

NB I.3.1.5.2. sieht vor, eine Absenkung der Hochborde grundsätzlich alle 35 m vorzunehmen. Da Wanderkorridore oder Funktionskomplexe von besonderer Bedeutung für einzelne oder mehrere Tierartengruppen nicht betroffen sind, ist eine Differenzierung der abstände nicht erforderlich.

3. Der NABU fordert, dass eine zeitnahe und vollständige Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

Die im LBP benannten Kompensationsmaßnahmen sind mit diesem Beschluss planfestgestellt und damit verbindlich umzusetzen. Im Übrigen ist bei den im LBP aufgeführten Kompensationsmaßnahmen der Durchführungszeitraum vorgegeben.

II.5.3.3 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Stellungnahme vom 23.07.2008

1. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald weist auf die Gefährdung des Waldes durch Windwurf hin, soweit durch den Bau der Deichverteidigungswege die Waldränder in Westlage aufgerissen werden. Auch sie fordert deshalb in den entsprechenden Bereichen die Deichverteidigungswege an der Jeetzel und am Luciekanal auf die Deichkrone zu verlegen.

Zu diesen auch von anderer Seite vorgetragenen Forderungen ist bereits ausführlich eingegangen worden. Es wird auf die Aussagen zu den Stellungnahmen des Forstamtes Göhrde unter II.5.1.9, des NABU unter II.5.3.2 und des BUND unter II.5.3.1 Bezug genommen. Hinsichtlich der Möglichkeit von Unterpflanzungen der Waldränder ist auf die Zusage I.3.2.2 zu verweisen.

2. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald schlägt vor, den Deichverteidigungsweg am linken Luciekanal zwischen Deich-km 2+150 und Deich-km 2+650 deichabgewandt westlich einer Waldparzelle anzulegen.

Grundsätzlich ist aus Hochwasserschutzgründen ein nicht am Deich liegender Deichverteidigungsweg nur in Ausnahmefällen zu vertreten. Der Deichverteidigungsweg soll im Interesse eines sicheren und schnellen Transports von Deichverteidigungsmaterial und Deichverteidigungsgerät direkt am Deich auf einer landseitigen Berme angeordnet werden. Neben dem Deichverteidigungsfall muss auch betrachtet werden, dass der geplante Weg auf der Berme die Standsicherheit des Deiches vergrößert und die Unterhaltung des Deiches erleichtert. Es ist auch noch einmal auf die von anderer Seite erhobenen gleichlautenden Forderungen in diesem

Verfahren zu verweisen, zu denen umfangreich Stellung genommen wurde. Beispielfähig sei hier auf die Ausführungen unter II.5.3.1 zur Stellungnahme des BUND verwiesen. Der Forderung kann nicht nachgekommen werden.

3. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald fordert die Ausdeichung eines Waldstückes im Einmündungsbereich des Luciekanals in die Jeetzel. Damit könnte die dortige Deichlinie verkürzt werden und die exponierten Waldränder würden geschont.

Diese Forderung wurde auch seitens des BUND vorgetragen. Es ist hierzu auf die Ausführungen unter 5.3.1 (Stellungnahme des BUND), dort unter Nr. 13, zu verweisen.

4. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald fordert, dass bei der Ausgleichsmaßnahme A 8 Unterpflanzungen vorgenommen werden.

Die Möglichkeit von Gehölzunterpflanzungen, auch im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen, wird vom Maßnahmenträger im Zuge des Grunderwerbs geprüft. Es ist daher auch hier auf die Zusage I.3.2.2. zu verweisen.

5. Nach Auffassung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sollte bei der Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 24 die Pilzfreiheit der verwendeten Erlen sichergestellt werden.

Der Forderung wird nachgekommen. Es ist auf die Zusage I.3.2.6 zu verweisen.

6. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald weist bei den Ersatzmaßnahmen E 19, E 26, E 27 und E 28 darauf hin, dass Wirtschaftswald in Anspruch genommen wird und deshalb beim Ersatz nicht nur die Kriterien des NNatG maßgeblich seien. Es müsse auch das LWaldLG beachtet werden, wonach die vorgesehene Trupppflanzung als ungünstig angesehen werden muss. Weiterhin sollten in die Neuanlagen sogenannte „dienende“ Baumarten einzubringen.

Diesen Anregungen soll gefolgt werden. Es ist auf die Zusage I.3.2.7. zu verweisen

II.5.3.4 Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.

Stellungnahme vom 30.07.2008

Der Landessportfischerverband möchte sichergestellt wissen, dass die Deichverteidigungswege künftig von den Sportanglern mit PKW befahren werden können.

Es ist auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen unter II.5.2.1 (Sportfischerverein Lüchow e. V), 5.2.2 (Interessengemeinschaft Jeetzel e. V) und Nr. 5.4 – Regelung der Nutzung der Deichverteidigungswege - zu verweisen.

II.5.3.5 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.

Stellungnahme vom 11.08.2008

Der Landesverband hält die Angemessenheit der planfestgestellten Maßnahmen im Wesentlichen von Art und Umfang her für nicht gegeben. Des Weiteren wird umfang-

reich Kritik an den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen geäußert und / oder deren Richtigkeit bzw. Zulässigkeit in Frage gestellt.

Zu den erhobenen Vorwürfen wird auf die Ausführungen in der allgemeinen Begründung dieses Planfeststellungsbeschlusses Bezug genommen, in denen an den verschiedensten Stellen, unter anderem auch zur Planrechtfertigung, zu Varianten Stellung genommen wurde.

Ergänzend ist Nachfolgendes auszuführen:

Sowohl bei dem Szenario 1 (Pumpbetrieb des Schöpfwerkes, maximaler Wasserstand in Hitzacker 13,60 m NN) als auch bei dem Szenario 2 (HQ₁₀₀ der Jeetzel) sind Sickerwasseraustritte bei dem jeweils zu erwartenden Wasserstand in der Jeetzel nicht auszuschließen. Daher ist die Herstellung von Deichverteidigungswegen erforderlich. Der Bau von Deichverteidigungswegen ist zweifellos eine Maßnahme des Hochwasserschutzes. Dieses haben die Erfahrungen aus dem Hochwasser 2002 gezeigt. Eine Verbesserung einiger Zuwegungen zu den Deichen reicht keineswegs für eine wirkungsvolle Deichverteidigung aus.

Nach Auffassung des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz werden die Umweltauswirkungen bagatellisiert und durch die vorgesehenen gehölzfreien Deichschutzstreifen werde ein sinnvolles FFH-Konzept weiter erschwert.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens in der Umweltverträglichkeitsstudie ebenso wie die Bewertung des Eingriffs im LBP erfolgt auf Basis der gesetzlichen Grundlagen und anerkannter Methoden und Standards. Der Vorwurf der Bagatellisierung der Auswirkungen hat sich nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht bestätigt. Gerade die durchgängige Ermittlung und Bewertung aller relevanten Beeinträchtigungen anhand der in Tab. 1-3 zusammengestellten Wirkfaktoren und möglichen Auswirkungen erlaubt es, die Darlegung der Umweltbeeinträchtigungen nachzuvollziehen. Auf die Ziff. II.4.3 und II.4.4 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Inwieweit die Entwicklung des FFH-Gebietes Nr. 74 durch das Vorhaben beeinträchtigt wird, ist in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung umfassend dargelegt. Allein schon die Abgrenzung des FFH-Gebietes, das im Bereich des Vorhabens auf das Gewässer Jeetzel begrenzt ist, zeigt, dass großräumige Gewässerrenaturierungen in diesem Abschnitt der Jeetzel nicht Ziel des FFH-Gebietes sind.

Der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft wird in der Umweltverträglichkeitsstudie nicht als erhaltenswerter Zustand beschrieben. Der derzeitige Zustand ist aber Maßstab für die Ermittlung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG. Die Berücksichtigung von Verbesserungsgeboten ist nicht Aufgabe einer Umweltverträglichkeitsstudie, wie dem § 6 UVPG zu entnehmen ist.

Die baubedingten Beeinträchtigungen und die für das Vorhaben erforderlichen baubedingten Flächeninanspruchnahmen (Arbeitsstreifen, Baufelder) werden in der Umweltverträglichkeitsstudie in dem Umfang dargelegt und bewertet, wie es für die Beurteilung der Umweltauswirkungen gemäß UVPG erforderlich ist. Diese Beeinträchtigungen werden auch im landschaftspflegerischen Begleitplan bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Bei der Bewertung dieser Umweltauswir-

kungen ist zu berücksichtigen, dass sie nicht dauerhaft, sondern nur zeitweise auftreten.

Eine Vielzahl von technischen Grundlagen (DIN-Vorschriften, DVWK-Merkblätter, diverse fachtechnische Ausarbeitungen/Untersuchungen) belegen, dass Bäume und Sträucher die Deichsicherheit gefährden. Bei starken Strömungen und Wellenschlag ist ein wasserseitiger Gehölzbewuchs Ansatzpunkt für eine Deichbeschädigung. Verrottete Wurzeln können zu Hohlräumen und Sickerwegen im Deich führen. Die Überwachung von Wühltieren wird unter Gehölz erschwert. Starke und dauernde Beschattung unterdrücken den Grasbewuchs und schädigen die Grasnarbe. Darüber hinaus war insbesondere beim Augusthochwasser 2002 eine Deichverteidigung in bewuchsstarken Bereichen des Deiches nahezu unmöglich, da die Gehölze die Erreichbarkeit der Gefahrstellen erheblich einschränkten.

Die durch das Vorhaben verursachten Verluste von Gehölzen werden vollständig ermittelt und im landschaftspflegerischen Begleitplan auf ihre Erheblichkeit im Sinne von § 7 NNatG bewertet. Alle erheblichen Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichsbeziehungsweise Ersatzmaßnahmen kompensiert. Gehölzverluste, die nicht durch dieses Vorhaben verursacht werden, werden richtiger Weise hier nicht betrachtet. Die Unterhaltung der Gewässer wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Die pauschalen Einwendungen gegen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind nicht nachvollziehbar, da nicht ausgeführt wird, welche Kompensationsmaßnahmen warum nicht sachgerecht sein sollen. Die Planfeststellungsbehörde hat die landschaftspflegerische Begleitplanung geprüft. Sie gibt keinen Anlass zu Beanstandungen. Mit den im LBP dargelegten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kommt der Vorhabensträger seiner Verpflichtung nach, die durch das geplante Vorhaben verursachten Eingriffe zu kompensieren. Im LBP werden vor dem Hintergrund der beeinträchtigten Werte und Funktionen und unter Berücksichtigung der anzustrebenden naturschutzfachlichen Ziele im betroffenen Raum (LBP Textteil, Kap. 5.2) geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen wird auf Grundlage von in Niedersachsen anerkannten Arbeitshilfen und Konventionen abgeleitet, die von der Fachbehörde für Naturschutz herausgegeben wurden.

Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz lehnt die Nutzung des Flächenpools für die Kompensationsmaßnahmen ab.

Dies ist unbegründet. Der LBP verweist nicht auf den Flächenpool, sondern er enthält konkrete, flächenbezogene Maßnahmen. Über den Flächenpool wird die Verfügbarkeit der Flächen hergestellt. Zudem ergibt sich gerade durch den Flächenpool „Alte Jeetzel“ in einem naturräumlich klar umgrenzten Raum die Möglichkeit, den vom Landesverband geforderten Biotopverbund zu erreichen.

Die durch das Vorhaben verursachten Verluste und Beeinträchtigungen von Hecken werden durch geeignete Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Es ist nicht Aufgabe des Vorhabensträgers oder der Eingriffsregelung, ein geschlossenes Biotopverbundsystem herzustellen.

Die neuen Deichverteidigungswege werden dem Anliegerverkehr überwiegend im bisherigen Umfang offen stehen. Eine darüber hinaus gehende Freigabe ist nicht beabsichtigt. Der Bau von Radwegen auf dem Deich ist nicht Aufgabe des Trägers der Deichunterhaltung.

II.5.4 Regelung der Nutzung der Deichverteidigungswege

Bei den Deichverteidigungsweegen handelt es sich um Anlagen, die dem Deich als Hochwasserschutzanlage zugehörig sind. Sie unterliegen damit auch den entsprechenden Regelungen des NDG. Nach § 14 NDG ist jede Benutzung des Deiches, außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch ihren Träger (hier Jeetzeldeichverband), verboten. Nach § 14 NDG können jedoch Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist ein dargelegtes berechtigtes Interesse. Hier hat die zuständige Deichbehörde (i. d. R. die untere Deichbehörde, hier der Landkreis Lüchow – Dannenberg) oder eben im Planfeststellungsverfahren die Planfeststellungsbehörde unter Anhörung des Trägers der Deicherhaltung zu prüfen, ob die Deichverteidigung gefährdet und / oder die Deichunterhaltung erschwert wird. Abweichend davon ist eine anderweitige Nutzung zuzulassen, wenn dem Deichverteidigungsweg Erschließungsfunktion (Erreichbarkeit eines Grundstückes oder einer anderen Örtlichkeit) zukommt. Auch die Belange der fischereilichen Nutzung sind hier bei der Abwägung zu berücksichtigen. Soweit das Befahren der Wege begehrt wird, muss diese Benutzung mit Fahrzeugen notwendig sein, sie darf nicht nur der Bequemlichkeit dienen. Es ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen gegeben sind oder ob der Weg zur Ausübung eines Rechts (z.B. Fischereirecht) benutzt werden muss. Bei der Beurteilung ist die Ausübung der Sportangelei nicht gleichzusetzen mit der Ausübung der Berufsfischerei.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antragsteller im Erörterungstermin aufgegeben, sich noch einmal mit dem Sportfischerverein Lüchow e.V., der Interessengemeinschaft Jeetzel e.V. und der vor Ort zuständigen unteren Deichbehörde, dem Landkreis Lüchow-Dannenberg, abzustimmen, ob es abweichend vom Antrag Möglichkeiten gibt, zusätzliche Strecken der Deichverteidigungswege für die Sportangler freizugeben.

Das Ergebnis hat der Maßnahmenträger der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 10.03.2009 mitgeteilt. Das Ergebnis resultiert aus einer Vorstandssitzung am 14.11.2008, an der je ein Vertreter des Sportfischervereins Lüchow e.V. und der Interessengemeinschaft Jeetzel e.V. sowie Vertreter der unteren Deichbehörde teilgenommen haben. Ausweislich des Protokolls dieser Sitzung konnte keine Einigung im Sinne der Sportangler erreicht werden.

Die beantragte Regelung zur Befahrbarkeit der Deichverteidigungswege ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden und planfeststellungsfähig.

Schon heute existieren in langen Abschnitten entlang der Jeetzel Deichverteidigungswege mit einem ausgeschilderten Befahrungsverbot für Kraftfahrzeuge.

Die Planfeststellungsbehörde hat in diesem Zusammenhang noch einmal geprüft, ob sich bezüglich der Wegeverbindungen durch die festgestellte Planung nachteilige Veränderungen zu Lasten der Sportangler ergeben. Dazu wurde ermittelt, welche der bestehenden Wege (Gemeindewege) heute für den Individualverkehr freigegeben sind. Sowohl die Stadt Lüchow als auch die Samtgemeinde Elbtalaue haben mit Schreiben vom 23.03.2009 bzw. Email vom 06.04.2009 mitgeteilt, dass keine derzeit für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, welche künftig als Deichverteidigungsweg nur noch eingeschränkt befahrbar sein werden, betroffen sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Sportangler durch die festgestellte Planung nicht schlechter gestellt werden, da die künftig für

den öffentlichen Verkehr gesperrten Wege auch jetzt nicht gewidmet sind und damit rechtlich dem Individualverkehr nicht zur Verfügung stehen. Im Weiteren wird festgestellt, dass es dem Interesse der Deichverteidigung und Deichunterhaltung entgegensteht, mit diesem Planfeststellungsbeschluss weitergehende Ausnahmen zur Benutzung der Deichverteidigungswege zuzulassen. Die Sportangelei an der Jeetzel ist auch künftig grundsätzlich möglich. Ein Anspruch auf eine Benutzung aller Deichverteidigungswege an der Jeetzel zum Zwecke der Sportangelei ist zu verneinen.

III. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Jeetzeldeichverband trägt als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph - Kolping Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Gemäß § 80 Abs.2 Nr.3 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 3 NWG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung, da es sich um eine Maßnahme handelt, die dem Hochwasserschutz dient. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Wiens

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
a.a.R.d.T.	allgemein anerkannten Regeln der Technik
BHW	Bemessungshochwasser
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Neufassung des Raum- ordnungsgesetzes und zur Änd. anderer Vorschriften vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986)
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Band und Seite)
DIN	Deutsches Institut für Normung; technische Regeln
DVWK	Deutscher Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau
EÖT	Erörterungstermin
HWS	Hochwasserschutz
i.V.m.	in Verbindung mit
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LK	Landkreis
NB	Nebenbestimmung
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz i. d. F. v. 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.78 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NNatG	Nds. Naturschutzgesetz i.d.F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Änd. raumDsrechtl. Vorschriften vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)

NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Art. 3 HaushaltsbegleitG 2008 vom 17. 12. 2007 (Nds. GVBl. S. 775)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des G über Landwirtschaftskammern und anderer G vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345)
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I, S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 26. 03. 2009 (BGBl. I S. 734)
SWL 60	Schwerlastwagen mit einem Gesamtgewicht von 60 t nach DIN 1072
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änd. anderer Vorschriften vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 BeamtenstatusG vom 17. 6. 2008 (BGBl. I S. 1010)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 10 FGG-ReformG vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 G zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änd. anderer Vorschriften vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986)
Ziff.	Ziffer
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich) vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 549)